

## *Stadtgründung und Stadtrecht*

VON HANS PATZE

Die Frage, wann und aus welchen Gründen der Übergang vom mündlichen Gebrauch des Rechtes zur schriftlichen Fixierung erfolgte, kann auch für die Gründung und Entwicklung von Städten gestellt werden. Man kann vermuten, daß die Zusammenhänge zwischen Recht und Schriftlichkeit in der Stadt deshalb besonders kompliziert sind, weil es sich um ein topographisch, rechtlich, wirtschaftlich und sozial verwickeltes Gebilde handelt. Ihre Bewohner können, ja müssen bereits nach bestimmten wie immer gearteten rechtlichen Grundsätzen leben, bevor sie diese Grundsätze aufzeichnen, sich aufzeichnen oder beurkunden lassen.

Es ist unsere Aufgabe festzustellen, welcher Abstand etwa zwischen dem unzweifelhaft städtischen Charakter eines Siedlungsgrundrisses – im Gegensatz zum Dorf – und der Bezeichnung dieses Siedelplatzes als *civitas* auf der einen und der Niederschrift ihres Rechtes auf der anderen Seite besteht. Wir möchten die verbreitete Vorstellung, einer Stadt sei ein Recht verliehen worden, auf die einzelnen Phasen dieses in Wirklichkeit meist sehr differenzierten Vorganges hin überprüfen. Denn die relativ wenigen Fälle, in denen ein Stadtherr eine Urkunde verleiht, die das künftige Recht der Bürger mindestens in Umrissen enthält, sind historisch jungen Datums.<sup>1)</sup>

Wir wollen uns in erster Linie mit dem Zeitraum zwischen der topographischen Existenz einer Stadt und der Niederschrift ihres Rechtes befassen. Das ist, wie wir betonen möchten, nur ein Ausschnitt im Prozeß der Verwirklichung des Rechtes innerhalb einer Stadt. Wir können nicht, um nur auf ein Problem hinzuweisen, untersuchen, welche

1) Solche Vorgänge wie die serienweisen Verleihungen von Frankfurter Recht durch Ludwig den Bayern und Karl IV. an Dörfer, Täler und andere Kleinsiedlungen gehören nur bedingt zu unserem Thema; F. UHLHORN, Beobachtungen über die Ausdehnung des sogen. Frankfurter Stadtrechtskreises, in: HessJbLdG 5, 1955, S. 124–134; D. ANDERNACHT, Beiträge zur Geschichte des Frankfurter Oberhofes, in: Festgabe f. P. Kirn, 1961, S. 160–171. Wichtig für die Problematik der vergleichenden Stadtrechtsforschung ist der zusammen mit UHLHORNS Aufsatz abgedruckte Beitrag von C. HAASE. Wie ANDERNACHT (S. 162) zeigt, waren Stadtrechtsverleihungen schon den Zeitgenossen unklar. Ludwig d. B. (1332) und Karl IV. (1366) erläuterten, was sie damit meinten. Karl IV. sagte, die Beleihung bedeute nicht, daß Städte, Märkte und Dörfer alle Freiheiten, Rechte und Gnaden von Frankfurt haben sollten, sondern daß sie ihr Recht in Frankfurt suchen sollten.

Übereinstimmungen oder Unterschiede zwischen dem statuarischen Recht einer Stadt und dem wirklich praktizierten Recht ihrer Bürger bestanden. Um diese leider bisher noch nicht in Angriff genommene Frage zu lösen, müßte die Rechtswirklichkeit einer Stadt, wie sie sich in Stadtbüchern, Protokollen, Urkunden und anderen Zeugnissen niedergeschlagen hat, mit statuarischen Rechtsaufzeichnungen und subsidiären Rechtsquellen, wenn sich diese ermitteln lassen, verglichen werden.

Die von uns aufgeworfene Frage ist zwar an einzelnen Beispielen, so auch an dem von uns zu behandelnden Freiburg i. Br. untersucht worden, aber meist aus bestimmten, meist lokal bedingten Gründen. Eine generelle Untersuchung unseres Themas findet sich in der kaum mehr zu übersehenden Literatur zur Städtegeschichte nicht. Das liegt zweifellos zum guten Teil daran, daß es schwierig ist, festzustellen, welchen Zustand einer städtischen Siedlung ein Rechtsterminus (*civitas, oppidum, urbs*) oder eine Rechtsquelle jeweils bezeichnen. Selbstverständlich können auch wir, selbst bei Anwendung einer vorsichtigen regressiven Methode, den topographischen Zustand einer Stadt beispielsweise im 12. Jahrhundert nur näherungsweise bestimmen.<sup>2)</sup> Nur bei Städten mit einer umfangreichen Überlieferung erlaubt uns die Nennung von Kirchen, öffentlichen Gebäuden und lokalisierbaren Privathäusern unter Zuhilfenahme von neueren Katasterplänen eine ältere Bebauungsstufe zu rekonstruieren. Selbst bei einer Stadt wie Lübeck, wo wir über Umstände und Zeit der Gründung in beispielhafter Weise informiert sind, bestehen über die Phasen der topographischen Entwicklung unterschiedliche Auffassungen.<sup>3)</sup>

Die Erwähnung von Goslar, dessen Stadtgrundriß im Norden und Osten große Regelmäßigkeit zeigt,<sup>4)</sup> ohne daß wir eine Gründungsurkunde, also einen Hinweis auf

2) G. Köbler hat neuerdings lateinische und deutsche Ortsbegriffe zusammengestellt. Es wäre schön gewesen, wenn der Verfasser wenigstens an einigen Beispielen hätte zeigen können, welchem topographischen Zustand ein Begriff zu einem bestimmten Zeitpunkt entspricht. G. KÖBLER, Frühmittelalterliche Ortsbegriffe, in: BllDtLdG 108, 1972, S. 1-27.

3) Freilich sollte, ungeachtet neuer Bodenfunde, allmählich die Frage erlaubt sein, ob das, was das Thema »Gründung von Lübeck« an Varianten noch hergeben kann, nicht den Bereich gelehrter Spitzfindigkeit streift. Auch bei der neuesten Arbeit von B. AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (Veröff. z. Gesch. d. Hansestadt Lübeck Reihe B, Bd. 2), 1975, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie die Quellen – vor allem bei der Beurteilung der Stadtrechtsurkunden scheint mir dies der Fall zu sein – vielfach überfordert; zustimmend jedoch U. LANGE, Lübecks Anfänge in neuer Sicht, in: ZVLübG 56, 1956, S. 99-106. Gleichzeitig mit Am Endes Arbeit erschien die bereits 1959 fertiggestellte Kieler Diss. von B. SCHEPER, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter (QDarstHansG NF 20), 1975. – Es scheint mir eher ein Vorzug als ein Mangel zu sein, daß K. JORDAN, Lübeck unter Graf Adolf II. von Holstein und Heinrich dem Löwen, in: Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, 1976, S. 143-159, »auf eine nähere Erörterung kontroverser Fragen verzichtet«.

4) H. STROOB, Die Wachstumsphasen der Stadt Goslar bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: HarzZ 22/23, 1970/71, S. 59-77.

einen planmäßigen Vorgang besitzen, wirft die Frage auf, ob die Gegenüberstellung von »Stadtgründung und Stadtrecht« überhaupt richtig ist. Man muß, wie wir vorzunehmen wollen, den Begriff der Stadtwerdung zusätzlich einführen. Die groben Unterscheidungen, die einst Fritz<sup>5)</sup> und Meurer<sup>6)</sup> trafen, wonach unregelmäßige Stadtgrundrisse für die alten Kulturlandschaften des Westens und das sogen. Schachbrettmuster der Gründungsstädte für das Kolonialland des Ostens charakteristisch sind, gilt nicht mehr. Auch außerhalb der zähringischen, durch Urkunden belegten Stadtgründungen hat die neuere Forschung im Altsiedelland eine Fülle von planmäßig gegründeten landesherrlichen Städten ermittelt, für die keine Gründungsprivilegien vorhanden sind und wahrscheinlich auch nie existiert haben. Heß<sup>7)</sup> hat, um nur ein Beispiel zu nennen, die hessischen Städtegründungen der Landgrafen von Thüringen mit vielen Ausblicken auf die gleichen Vorgänge in Thüringen untersucht.

H. Fischer<sup>8)</sup> hat auf den Vorgang der Siedlungsverlegung im Verlauf planmäßiger Stadtgründungen hingewiesen. In solchen Fällen wird neben einer vor-städtischen Siedlung eine topographisch und rechtlich eindeutig charakterisierte Stadt angelegt. Die vor-städtische Siedlung wird entweder wüst, weil ihre Bewohner überwiegend in die Stadt umsiedeln, oder sie bleibt als dörfliche Siedlung außerhalb der Mauern und behält eine eigene Verfassung. Das nur noch als Flurname fortlebende Alt-Eisenach ist ein Beispiel einer solchen Siedlungsverlegung.<sup>9)</sup> Die vor-städtische Siedlung Altensaalfeld ist ebenfalls nur noch in einem Flurnamen rechts der Saale bezeugt; erhalten hat sich dagegen bis heute die Siedlung um den Alten Markt.<sup>10)</sup> Sie sowohl wie die Gründungstadt aus staufischer Zeit, in deren Mauern sie nicht aufgenommen wurde, liegen auf dem steilen, geschützten linken Saaleufer. Es ließen sich zahllose solcher Beispiele einer Siedlungsverlegung ohne Gründungsurkunde für die planmäßig angelegte Stadt beibringen.

In »gewachsenen« Städten des Altsiedellandes lassen sich vielfach deutlich planmäßig angelegte Gruppen von Häuserblöcken im Stadtgrundriß unterscheiden. So fällt in Straßburg westlich des Münsters am Martinsplatz die Regelmäßigkeit von Häuserblöcken auf.<sup>11)</sup> Diese tragen weder einen topographisch zusammenfassenden Namen

5) J. FRITZ, Deutsche Stadtanlagen, Progr. d. Lyceums in Straßburg 1894.

6) F. MEURER, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung, 1914.

7) W. HESS, Hessische Städtegründungen der Landgrafen von Thüringen (Beiträge z. hess. Gesch. 5), 1966.

8) H. FISCHER, Doppelstadt und Stadtverlegung, in: ZSRG. Germ 66, 1948, S. 236–260. – Vgl. auch F. BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in: ZSRG. Germ 50, 1930, S. 1–114.

9) H. PATZE, Eisenach, in: Handbuch der histor. Stätten 9. Thüringen, 1968, S. 88 ff.

10) H. PATZE, Saalfeld, ebenda S. 369 ff.

11) Vgl. den Stadtplan bei H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, S. 32.

noch lebten ihre Bewohner unter einer eigenen Verfassung. Man kann in solchen Fällen von einer stufenweisen topographischen Stadtentwicklung sprechen.

Daneben gibt es die sukzessive Reihung aneinander anschließender Teilstädte, die eigene Verfassungen unter einem gemeinsamen Rat bewahren. Ihr Name hält den besonderen, manchmal auch beurkundeten Gründungsakt fest. In dem bekannten Beispiel Braunschweig ist die Reihung von Altewiek und Sack nicht ganz eindeutig, dafür aber die der übrigen Teilstädte Altstadt, Neustadt und Hagen unumstritten.<sup>12)</sup> Die Entstehungsphasen der Teilstädte sind auch in Danzig im Namen festgehalten worden: Altstadt (älteste Marktsiedlung und Hakelwerk 1377), Rechtstadt (1224), Jungstadt (1295), Neustadt (1343).<sup>13)</sup>

Es konnte auch geschehen, daß eine Neustadt als Konkurrenzgründung vor den Mauern einer planmäßig angelegten Stadt ins Leben gerufen wurde. Dies gilt für die 1293 zuerst erwähnte »Neustadt«<sup>14)</sup> vor der westlichen Mauer von Göttingen. Dort wurden damals 12 Siedler zu Hagenrecht angesetzt. 1319 jedoch verkaufte Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen diese Neustadt an den Rat der Stadt.<sup>15)</sup>

Im Bereich einer Plangründung sind oft Vorgängersiedlungen erhalten geblieben und topographisch noch zu erkennen, vielleicht auch archäologisch nachzuweisen. In Leipzig wußte man von einer alten Siedlungszelle bei der Matthäikirche, bevor diese archäologisch nachgewiesen werden konnte.<sup>16)</sup> Ungeachtet der gefälschten Gründungsurkunde<sup>17)</sup> ist Leipzig als der Prototyp einer Plangründung zu betrachten. Auf dem Terrain, auf dem Karl IV. 1348 die Neustadt von Prag gründete, lagen mehrere Siedlungen.<sup>18)</sup>

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß auch in einer Gründungsstadt, gleich ob wir für sie eine Gründungsurkunde besitzen oder nicht, verschiedene Entstehungsphasen vereint sein können. Fast möchte man dies als das Normale bezeichnen.

12) Braunschweig, in: Niedersächsischer Städteatlas I. Abt. Die Braunschweig. Städte, bearb. von P. J. MEIER, 2. Aufl. 1926, Taf. IV–VI.

13) W. STEPHAN, Danzig. Gründung und Straßennamen (Wiss. Beitr. z. G. u. Landeskunde Ost-Mitteleuropas 14), 1954, S. 6 ff., mit Stadtplan; H. FREDERICH, Die Gründung der Stadt Danzig, in: HansGbl 61, 1937, S. 138–173.

14) G. SCHMIDT, UB Göttingen (I), 1863, Nr. 47, O. FAHLBUSCH, Die Topographie der Stadt Göttingen (StudVorarbHistAtlas NdSachs 21), 1952, S. 21. A. SAATHOFF, Geschichte der Stadt Göttingen bis zur Gründung der Universität, 1937, S. 37 ff.

15) UB Göttingen (I), Nr. 87, dazu auch Nr. 85.

16) Ernst MÜLLER, Forschungsergebnisse zur Topographie und Verfassungsgeschichte des ältesten Leipzig, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von H. Kretzschmar, 1953, S. 127–142. – Neuerdings: H. KÜAS, Das alte Leipzig in archäologischer Sicht, 1976.

17) H. PATZE, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden. I. Leipzig 1156/70. II. Eisenach 1283, in: BllDtLdG 92, 1956, S. 146 ff. – Im wesentlichen zustimmend M. UNGER, Der Stadtbrief und der Bürgeraufstand von 1215/16 (Gesichtspunkte), in: Arbeitsberichte zur Geschichte der Stadt Leipzig, 1964, S. 2–22.

18) H. PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jh., Linz 1972, S. 30 ff.

Jedenfalls kann man, wenn man von Gründungsstadt spricht, damit nicht ohne weiteres die Vorstellung von Anlagen auf grüner Wiese verbinden, wenn es solche auch gegeben hat<sup>19)</sup>.

Auch vom zweiten Teil unseres Themas, dem »Stadtrecht«, stehen der Lösung unserer Aufgabe manche Schwierigkeiten im Wege. Was man unter »Stadtrecht«, »Stadtrechtsverleihung« und anderen ähnlichen Begriffen verstehen soll, ist keineswegs unumstritten.<sup>20)</sup>

Ganz allgemein ist die fragmentarische Quellenlage in der Frühzeit der meisten Städte zu bedenken. Die Überlieferung tut uns leider nicht den Gefallen, etwas über eventuelle Vorstufen einer späteren Stadt, von der wir ein ausführliches Stadtrecht besitzen, zu sagen. Über den in Altenburg bei Leipzig sehr wahrscheinlich vorhandenen ältesten Markt können wir aus dem topographischen Befund Überlegungen anstellen,<sup>21)</sup> aber Heinrich V., Lothar III. oder Konrad III. haben wahrscheinlich kein Marktrecht an Altenburg verliehen. Es wird sich nur in wenigen Fällen die Gelegenheit bieten, zwischen Stadtgründung und Stadtrecht noch weitere Faktoren wie Marktrecht und Kaufmannsrecht einzuschieben. Daraus ergibt sich, daß wir uns auf die Besprechung einzelner Beispiele beschränken müssen. Das bedeutet aber, daß wir nur mit größter Vorsicht einige allgemeine Schlüsse ziehen oder Überlegungen anstellen können.

Nun kommen uns eine ganze Anzahl bekannter »Stadtrechte« dadurch entgegen, daß sie sowohl den Stadtgründer nennen bzw. auf den Akt der Stadtgründung eingehen als auch das materiell wie immer geartete Stadtrecht mitteilen. Das trifft für Freiburg im Breisgau (1120)<sup>22)</sup>, Bern (1218)<sup>23)</sup>, Murten (13. Jahrhundert),<sup>24)</sup> Freiburg im Uechtland (1249)<sup>25)</sup> zu. In ähnlicher Weise wie diese zähringischen äußern sich stauische Stadtrechtsurkunden über den uns interessierenden Zusammenhang: Hagenau

19) K. FLINK, Der Stadtwerdungsprozeß von Ahrweiler und die »Kurkölnischen Stadtgründungen«, in: RheinVjbl 39, 1975, S. 116–146, hat neuerdings gezeigt, wie schwer es ist, den Terminus »Gründungsstadt« zu bestimmen. F. setzt sich im zweiten Teil seiner Arbeit eingehend auseinander mit E. KOBBE, Kurkölnische Stadtgründungen im 13. und 14. Jahrhundert. Untersuchungen der Planmäßigkeit des Gründungsvorganges, Diss. TH Aachen 1972.

20) Das Problem hat gesehen H. AUBIN, Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens, in: Vom deutschen Osten. M. Friedrichsen zum 60. Geburtstag, 1934, S. 27–52. – C. HAASE, Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtsforschung, in: WestForsch 6, 1943/52, S. 122–144, hat den Begriff »Stadtrecht« zutreffend in drei Rechtsbereiche aufgliedert: 1. die Gerechtsame außerhalb der Stadt und die Freiheiten gegenüber dem Stadtherren; 2. die »Verfassung« der Stadt; 3. das Stadtrecht im engeren Sinne, das »materielle Recht«; R. WENSKUS, Probleme einer kartographischen Darstellung der Ausbreitung deutscher Stadtrechte in den Städten des Ostens, in: BllDt.LdG 91, 1954, S. 258–276.

21) W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, 1952, S. 113 ff.

22) KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901, S. 117–125 (Tennenbacher Text und Rodel).

23) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 134, S. 126 ff.

24) E. Th. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, 1852, S. 152 ff.

25) GAUPP, Stadtrechte (wie Anm. 24), S. 82 ff.

(1164)<sup>26)</sup>, Annweiler (1219)<sup>27)</sup>. In den Stadtrechten für die Reichsstädte Nürnberg (1219)<sup>28)</sup> und Goslar (1219)<sup>29)</sup> kann, da sich die Anfänge der Stadt schon damals in der Geschichte verloren und ein Gründungsakt nicht vorlag, nur unbestimmt von der Vorgeschichte gesprochen werden. Den Gründer des Braunschweiger Hagens, Heinrich den Löwen, nennt das Recht dieser einen der fünf Braunschweiger Teilstädte.<sup>30)</sup> Der sogen. Leipziger Stadtbrief ist von Markgraf Otto dem Reichen ausgestellt. Das Lippstädter Stadtrecht (1198) erwähnt ebenfalls den Vorgang der Stadtgründung durch Bernhard zur Lippe.<sup>31)</sup> Schon diese Beispiele enthalten mehrere in ihrer Entstehung problematische Stücke, zu denen die Forschung unterschiedliche Auffassungen einnimmt.

Wenn auch einige der genannten Urkunden nicht die vollkommene diplomatische Form darstellen, so bildet doch meist die Narratio den Ort, wo die Verbindung zwischen Stadtgründung und Stadtrecht hergestellt wird. Den Ausstellern dieser Stücke war also der Zusammenhang zwischen der baulichen Konstituierung der Stadt und der schriftlichen Fixierung des damit geschaffenen Rechtszustandes und der aus ihm sich weiter ergebenden rechtlichen Festsetzungen durchaus gegenwärtig.

Beispielhaft ist die Verknüpfung zwischen dem genauen Bericht über die topographische Festlegung der Stadt und der Notwendigkeit, ihr ein geschriebenes Recht zu geben, bekanntlich im Freiburger Stadtrecht geschehen. Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, das dornige Problem dieses Rechtes und der von ihm abgeleiteten Rechte hier erneut aufzurollen. Nur einige für unsere vergleichende Betrachtung uns wichtig erscheinende Gesichtspunkte seien in die Erinnerung zurückgerufen. Wir besitzen drei Aufzeichnungen des Freiburger Rechtes: 1. die Fassung im 1341 entstandenen Tennenbacher Lagerbuch. 2. die kürzere Fassung im sogen. Freiburger Stadtrodel, der aus paläographischen Gründen von W. Heinemeyer<sup>32)</sup> um 1220 angesetzt wird. 3. ein Pergamentblatt mit zahlreichen Sätzen Freiburger Rechts in Bremgarten. Dazu kommen

26) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 135, S. 134 ff.

27) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 137, S. 138 ff.: *... duximus innotescendum, quod ad imitationem proavi nostri Friderici quondam incliti Suevorum ducis et aliorum progenitorum nostrorum villam nostram Anwillere pro villa Mornsbrunnen cum cambio commutatam et homines in ea nunc et in posterum perpetuo habitantes sub speciali gracia et protectione recipimus ...* Die Aufeinanderfolge von constructio und Rechtsverleihung kommt auch deutlich in der Urkunde Kaiser Heinrichs VII. für Dürkheim a. d. Haardt von 1312 zum Ausdruck; KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 138, S. 139: *Quod quidem oppidum postquam constructum fuerit de regali nostra clemencia libertamus et hominibus ipsius eadem libertatis iura concedimus ...*

28) Nürnberger UB, 1959, Nr. 178; KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 157, S. 194 ff.

29) BODE, UB Goslar I, Nr. 401; KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 152, S. 179 ff.

30) HÄNSELMANN, UB Braunschweig I, Nr. 1; KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 151, S. 177: *... iura et libertates Indaginis, quas burgenses a prima fundatione ipsius civitatis ab illustri viro Heinrico duce ... obtinuerunt.*

31) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 142, S. 147: *... civitatem novellam plantarem ...*

32) W. HEINEMEYER, Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Betrachtung, in: ZRG GA. 83, 1966, S. 116 ff.

die von Zähringer Herzögen oder anderen Stadtherren an folgende Städte verliehenen Sätze Freiburger Rechts: Verleihung an Dießenhofen durch Hartmann von Kiburg 1178, Privilegierung von Freiburg i. Ue. durch Berthold von Zähringen 1170/80, Verleihung an »Bern möglicherweise 1191«, Verleihung an Kenzingen 1249. »Das älteste, nicht erhaltene Recht von Freiburg i. Ue. war seinerseits die Quelle des Rechts von Flumet von 1228«,<sup>33)</sup> Bestandteile Freiburger Rechts sind nach Breisach, Murten, Colmar oder Schlettstadt weitergegeben worden. Es liegt auf der Hand, daß es eine Fassung des Freiburger Rechts gegeben haben muß, die vor dem Stadtrodel liegt. W. Schlesinger hat den ältesten Bestand wiederhergestellt.<sup>34)</sup>

Nachdem schon Franz Beyerle und Johannes Bärman die Tennenbacher Fassung und Siegfried Rietschel den Rodel für Fälschungen erklärt hatten, hat Bernhard Diestelkamp<sup>35)</sup> neuerdings die Freiburger »Konradsurkunde« von angeblich 1120 als Fälschungsprodukt verworfen und vermutet, die Fälschung sei von der Freiburger Bürgerschaft kurz vor der Mitteilung des Textes an Dießenhofen 1178 angefertigt worden. »Zweck der Fälschung« sei vermutlich eben das Verlangen von Dießenhofen nach Mitteilung des Rechtes von Freiburg gewesen, man habe bei dieser Gelegenheit gleich bisher lediglich beanspruchte Rechtspositionen wie z. B. das Priesterwahlrecht mit eingearbeitet. Nun hat die von Diestelkamp auch noch an anderer Stelle und von Rennfahrt in mehreren Punkten gegen die Berner Handfeste verwendete Argumentation, eine Rechtsbestimmung sei gefälscht, weil sie an anderer Stelle erst 20 oder 30 Jahre später vorkomme<sup>35a)</sup>, viel Bedenkliches an sich. Irgendwo und irgendwann muß ein wahrnehmbarer Tatbestand zeitlich einmal zuerst in Erscheinung treten. Man kann nicht die erste einer Reihe gleichartiger Erscheinungen als falsch verdächtigen, nur weil sie die erste ist; schon um der damit an erste Stelle rückenden zweiten nicht, die nun ihrerseits zu beweisen hätte, daß sie nicht falsch ist.

Während die meisten Fälschungen über Güterschenkungen oder die angebliche Übertragungen von Rechten an eindeutigen, dem Fälscher unterlaufenen Fehlern in der Urkundenherstellung zu erkennen und oft auch ihr Anlaß zu eruieren ist, ist Stadtrechtsaufzeichnungen mit der bei solchen Fälschungen üblichen Methode nur selten beizukommen. Fast jeder Rechtssatz kann verdächtigt werden, denn er bietet, im Vergleich etwa zu bäuerlichem Recht, vermehrte Freiheiten. Auch das pauschale Argument, in

33) W. SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt, in: ZRG GA. 83, 1966, S. 63–116, hier S. 66 f.

34) SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht (wie Anm. 33), S. 96–98. Die dort gewonnene Erstfassung ist wiederabgedruckt bei Schlesinger, Zur Gründungsgeschichte von Freiburg, in: Freiburg im Mittelalter (Veröff. d. Alemann. Instituts 29), S. 48 f.

35) B. DIESTELKAMP, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120? Ein Beitrag zur vergleichenden Städtegeschichte des Mittelalters sowie zur Diplomatik hochmittelalterlicher Städteprivilegien, 1973.

35a) H. STRAHM, Um die »Fälschung« der Berner Handfeste, in: ZSchweizG 4, 1954, S. 478 bis 509, bes. S. 483 ff.

Deutschland seien Stadtrechte erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und noch nicht in der ersten Hälfte üblich, und schon deshalb sei Freiburg verdächtig, hilft nicht, es hilft noch viel weniger. In derselben Linie liegt der Hinweis, daß die nächste Zähringer Urkunde erst 1155 überliefert sei.

Größere zeitliche Lücken zwischen den ältesten Urkunden einzelner Laienfürsten sind keine Seltenheit. Und so wie jede Sache ihren Anfang haben muß, so auch die Reihe der Zähringer Urkunden. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht mit dem Freiburger Stadtrecht begonnen haben sollte. Weder der Prolog noch die einzelnen Artikel enthalten einen Tatbestand, der für den ersten Blick so auffallend wäre wie das Kunkellehen im Privilegium minus oder gar so absonderlich wie die Nennung von Caesar und Nero im Maius. Daß Kaufleuten im 11. und 12. Jahrhundert Marktrechte verliehen worden sind, daß sie Schwurbrüderschaften gebildet haben, daß die Hofparzellen vermessen worden sind, ist alles vielfach zu belegen. Wenn man sich von der psychologischen Sperre des Gelehrten, daß der Inhalt des Freiburger Rechtes in beiden Fassungen erst 1150/60 möglich sein darf, freimacht, fällt der Verdacht, die Urkunde sei gefälscht, vom Rechtsstoff her in sich zusammen.

Von den äußeren Merkmalen her kann man der Echtheitsfrage nicht beikommen. Der Stadtrodel will gar keine echte Urkunde im strengen Sinne sein. Das Siegel der Stadt soll den Inhalt der Urkunde nicht beglaubigen, sondern nur die Verbindung der beiden Pergamentblätter sichern. Der Schreiber hat nicht, wie dies Fälscher vielfach tun, den Versuch gemacht, ein höheres Alter der Schrift vorzutäuschen. Er hat sich auch nicht durch Abschaben eines alten Textes von einer besiegelten Urkunde oder auf andere Weise des Siegelmißbrauchs schuldig gemacht. Irgendeine Täuschungsabsicht ist nicht zu erkennen. Wir wissen auch nicht von einem Streit oder einer sonstigen Auseinandersetzung zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft am Ende des 12. Jahrhunderts, sondern erst 1248, die Anlaß zu einer Fälschung gewesen sein könnte. Wir verstehen darunter die vorsätzliche, zu einem bestimmten Nutzen der Stadtgemeinde angefertigte beweisfähige Urkunde.

Wir müssen die Frage stellen, ob städtische Kanzleien im 12. Jahrhundert schon in der Lage waren, Urkunden zu fälschen. Wie bekannt, sind die wenigen am Beginn des 13. Jahrhunderts im Namen von Vertretern der Bürgerschaft erscheinenden Urkunden von geistlichen Gelegenheitschreibern ausgestellt worden.<sup>36)</sup> Die Wahrscheinlichkeit, daß vor 1178 Ratsmitglieder oder Geschworene zusammen mit einem Pfarrer oder Mönch ein Stadtrecht mit günstigeren als den bisherigen Rechtsbedingungen gefälscht, vielleicht dem Stadtherrn vorgelegt und damit eine Änderung des bisherigen Rechts- und Verfassungszustandes erreicht haben sollten, ist gering. Es ist auch zu bezweifeln,

36) H. SKRZYPCZAK, Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter, Phil. Diss. Freie Universität Berlin 1956 (Maschr.). Auch in bedeutenden Städten erscheinen Stadtschreiber kaum vor der Mitte des 13. Jh.s. Beispiele: Goslar 1244 (S. H. STEINBERG, Die Goslarer Stadtschreiber ..., 1933), Erfurt 1265 (L. E. SCHMITT, Untersuchungen zur Entstehung und Struktur der

daß ein Fälscher, der einen bestimmten materiellen bzw. rechtlichen Zweck verfolgte, den ganzen Vorgang der Gründung und den Eidschwur zwischen Bürgern und Ministerialen hinzugefügt haben sollte. Die Verwendung eines normalen Protokolls und Eschatokolls hätte nahegelegen, wenn der Wortlaut des Prologs nicht überliefert gewesen wäre. W. Heinemeyer hat den Rodel neuerdings mit Recht als eine Notitia bzw. urbariale Aufzeichnung eingestuft. Diese Form hat nicht nur der Rodel von ca. 1218/20, sondern vor allem der Text entspricht ganz der losen Form einer Notitia, die ein Rechtsgeschäft ohne den üblichen Formelapparat, insbesondere ohne die Beglaubigungsmittel der Charta, festhält. Dies würde der Tatsache, daß wir es hier mit dem ersten im Namen eines Zähringers ergangenen Schreibwerk zu tun haben, eher entsprechen als sie in Frage stellen. Ich halte die Rekonstruktion der »Alten Handfeste« durch W. Schlesinger für sehr wahrscheinlich. Daß der Prolog aus der Alten Handfeste in den Freiburger Rodel und in das Tennenbacher Kopiaj jeweils wörtlich und in das Privileg für Kenzingen gekürzt übernommen worden ist, sagt nichts gegen seine Echtheit. Es ist auch anderwärts vorgekommen, daß man inzwischen entbehrliche Artikel einer Stadtrechtsurkunde, sogar solche, die den inzwischen eingetretenen Entwicklungen widersprachen, in eine Bestätigung oder Erweiterung des älteren Rechts mit übernommen hat. Das läßt sich am Altenburger Stadtrecht zeigen.<sup>37)</sup> Ob der in den königlichen Bestätigungen des 14. Jahrhunderts für Freiburg wiederholte Rechtszug nach Köln in dieser Zeit noch konkrete Bedeutung gehabt hat, ist zumindest zweifelhaft.<sup>38)</sup>

Ich halte die im Prolog geschilderte constructio der Stadt Freiburg für unanfechtbar. Sie bedeutete eine Veränderung des Besitzrechtes am Grund und Boden der Stadt, die Übertragung der Gewere vom Stadtherren auf die coniuatio der Kaufleute. Berent Schweineköper hat diesen Tatbestand durch den Nachweis und die wohl auch zutref-

»neuhochdeutschen Schriftsprache«, Bd. 1, 1966, S. 232 ff.), Konstanz 1281 (K. H. REXROTH, Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz, 1960, S. 21).

37) Das Altenburger Recht hatte sich zwischen seiner ersten Aufzeichnung 1256 und der Bestätigung von 1356 weiterentwickelt. Trotzdem wurde der ursprüngliche Wortlaut getreu übernommen. Das inzwischen eingeführte Bürgermeisteramt wird nicht erwähnt. Das 1256 nur im Pfandbesitz der Wettiner befindliche Altenburg war inzwischen dem wettinischen Territorium einverleibt worden. Obwohl der Art. 22, wonach wüste Hofstätten (über Jahr und Tag) an das Reich zurückfallen sollten, in dieser Form nicht hätte stehen bleiben können, wurde er wörtlich in die lateinische und die deutsche Fassung von 1356 übernommen. In der Bestätigung von 1470 finden sich 26 Art. der ersten Fassung z. T. wörtlich, z. T. mit Veränderungen wieder, nur 9 Artikel sind neu aufgenommen. Weder die von den Stadtherren 1423 erlassenen grundlegenden Verfassungsbestimmungen noch die inzwischen erlassenen Willküren sind aufgenommen worden. Läge vor 1470 nicht eine breite, einwandfreie Überlieferung vor und wäre die Urkunde von 1470 nur abschriftlich überliefert, so könnte sie für Zweifler Anlaß zu allerlei Verdächtigungen bieten. Gegenüberstellung der Stadtrechte von 1256 und 1470 bei PATZE, Die Rechtsquellen der Städte im ehemaligen Herzogtum Sachsen Altenburg (Mitteldeut. Forsch. 79), 1976, Nr. 41, S. 26 ff.

38) B. SCHWINEKÖPER, Bonn, Köln und Freiburg i. B., in: Festschr. Edith Ennen, 1972, S. 468 ff.

fende Lokalisierung des Grafenhofes, der Grafenmühle und eines Schwaighofes unterstrichen, sofern es angesichts der eindeutigen Aussagen der schriftlichen Quellen noch eines weiteren Nachweises landesherrlicher Grundrechte am Gelände der späteren Stadt bedurfte.<sup>39)</sup> Wenn ein Stadtherr in der Gründungsurkunde oder im Stadtrecht die neuen Besitzrechte am Gelände der Stadt nicht einwandfrei festgestellt hatte, liefen Bürgerschaft oder einzelne Bürger Gefahr, daß ihre Bodenrechte angefochten wurden.

Es gibt genügend Beispiele dafür, daß nach Beginn des Baues einer Stadt Streit darüber entstehen konnte, ob der Gründer überhaupt grundherrliche Rechte an der Stadt besaß. Die Gründungsgeschichte Lübecks zeigt exemplarisch, daß die Klärung dieser Verhältnisse entscheidend für die Existenz der Stadt und ihrer Bürgerschaft war. Die Gründung Adolfs II. von Holstein von wohl 1143 wurde von Heinrich d. L. aus handelspolitischen Gründen lahmgelegt. Der Brand der Stadt 1157 veranlaßte die Bewohner, den Herzog zu bitten: *Da... nobis locum construendi civitatem*. Heinrich d. L. gründete die Löwenstadt, die nicht gedieh. Als der Herzog den Grafen zur Überlassung des ursprünglichen Stadtplatzes bewegen konnte, war die Zukunft der Bewohner gesichert. Helmold von Bosau läßt die Bedeutung der Bodenrechte und der vom Herzog verliehenen *iura honestissima* für den Aufstieg der Stadt aus seinem Bericht hervortreten.<sup>40)</sup> Ganz offensichtlich waren diese Bodenrechte von Heinrich dem Löwen den Bürgern nicht verbrieft worden. Denn sonst hätten die Bürger diese nach dem Sturz des Herzogs vorweisen können. Die Stadt bekam zu spüren, daß es seit 1180 für das Gebiet des aufgelösten Herzogtums und damit für sie selbst keinen Herrn gab. Das Freiwerden der gräflichen Untergewalten, hier des Grafen von Schauenburg und des Grafen Bernhard von Ratzeburg, begann sich auf die Stadt, die zudem ihr Gebiet in kurzer Zeit erheblich erweitert hatte, auszuwirken. Barbarossa sagte in der Narratio des Privilegs von 1188,<sup>41)</sup> wie sich dies zutrug, regelte das Verhältnis zu den Grafen einwandfrei und grenzte das Gebiet der Stadt genau ab. Wichtig ist die Feststellung des Staufers: *Hec a comite Bernardo de Racesburch nobis resignata civibus nostris donavimus. Similiter comes Adolfus in manu nostra resignavit et nos ipsis civibus nostris tradidimus usus et commoditates terminorum subscriptorum*. Es folgt dann die Beschreibung des nutzbaren Stadtgebietes außerhalb der Mauern.

Das Bestreben der künftigen Stadtgemeinde, mag sie nun zunächst noch *coniuratio* oder schon *universitas civium* sein, ihre Grundbesitztitel urkundlich zu sichern, kommt in den frühen Stadtrechten in der ausdrücklichen Verzeichnung der Weide- und Holzmit Belegen. Nur 1389 hat der Rat von Freiburg in Köln angefragt, wie es dort mit der Einsetzung des Rates gehalten werde.

39) B. SCHWINEKÖPER, Topographische Grundlagen zur Freiburger Stadtgründung, in: Freiburg im Mittelalter, 1970, S. 7–23. – Jacob Twinger von Königshofen berichtet, die Stadt Freiburg sei vom Herzog »*uf syme eygen, daz vor ein dorf was*« errichtet worden; C. HEGEL, Die Chroniken der deutschen Städte 9, 1871, S. 792.

40) Helmolds Slawenchronik c. 57,86.

41) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 153.

rechte zum Ausdruck. Das lübische Recht von 1188<sup>42)</sup> liefert hier ein ebenso gutes Beispiel wie die Verleihung von Holzrechten an Heiligenstadt 1294 durch Gerhard II. von Mainz.<sup>43)</sup> Was die meisten Dörfer besaßen, eine abgegrenzte Flur mit einer Allmende, darüber verfügten viele Neugründungen nicht.<sup>44)</sup> Bei den frühen städtischen Plangründungen – in Freiburg wird dies ausdrücklich gesagt – bildet den Grundbestand eine kaufmännische Bevölkerung. Es handelte sich zunächst nicht um eine bloße Zusammensetzung bäuerlicher Bevölkerung mit anschließendem Wüstlegen ihrer Dörfer, eine bloße Veränderung der Siedlungsstruktur, sondern um die Ansiedlung einer zusätzlichen Bevölkerung in einem schon aufgeteilten, dicht besiedelten Raum, für den die Stadt als zentraler Ort dienen sollte. Daß Städte in siedlungsdünnen Waldgebieten gegründet wurden, war eine Ausnahme und hatte, wenn es geschah, besondere, meist wirtschaftliche Ursachen. Die Bergstädte Goslar und Freiberg wären hier zu nennen. In beiden Städten bilden die topographisch planmäßigen Siedlungsteile einen Neubeginn nach einer vorhandenen alten bergmännischen Siedlung. Streitigkeiten um die Bodenrechte und in diesem Falle besonders um die wertvollen Bergrechte gab es in Freiberg zwischen der bergmännischen Siedlung Christiansdorf (um 1170), die sich zur städtischen Bergsiedlung wandelte (*Civitas Saxonum*, Sächsstadt), und der planmäßig angelegten Oberstadt um den Obermarkt. Die Konflikte wurden im Vertrag von Krummhennersdorf 1241 beigelegt.<sup>45)</sup>

Leider wissen wir im 11. und 12. Jahrhundert kaum etwas über die Ausbildung der Flurgrenzen in siedlungsdichten Offenlandschaften. Man darf aber vermuten, daß eine Großsiedlung in einem stark besiedelten Altsiedelraum förmlich zwischen die Dörfer gezwängt werden mußte. Man müßte im einzelnen einmal bei Städten wie Freiburg vergleichen, wie groß die älteste Stadtflur war und wieviele alte Wüstungen in der unmittel-

42) Lübisches UB I, Nr. 7; KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 153, S. 183, Art. 1.

43) A. SCHMIDT, UB Eichsfeld Nr. 736.

44) Vgl. dazu H. SCHWARZWÄLDER, Geschichte der Bremer Bürgerweise, in: BremJb 48, 1962, S. 139–202. S. 142: »Dabei ist freilich zu bedenken, daß die Allmenden alter gewachsener Städte wohl oft aus den Gemeinheiten größerer Markgenossenschaften herausgelöst wurden: denn als die Stadt sich zu einem eigenen Rechtskörper entwickelte, bemühte sie sich, die Weide ganz oder wenigstens zum Teil für das Vieh der Bürger zu sichern und die anderen Markgenossen auszuschalten.«

45) Cod. dipl. Saxoniae regiae II. T., Bd. 12, Nr. 14; M. UNGER, Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter (Abhh. z. Handels- u. Sozialg. 5), 1963, S. 8 f. u. 12, dort zusammenfassend über die Siedlungsphasen von Freiberg. Im Anhang Karte über die Entstehung der Stadt. Der Text des Vertrages von Krummhennersdorf verdient im Hinblick auf unser Thema aus zwei Gründen eine Verdeutlichung. Erstens ist auch diese Arenga kein belangloser Satz, mit dem der Diktator nur der Vorstellung von einem schulmäßig vollständigen Formular genügen wollte, sondern sie bezieht sich auf die in Narratio und Dispositio aktuelle Frage des schriftlichen Beweises. Zweitens geht es darum, daß der Rechtsinhalt einer (verlorenen) Urkunde Mkgf. Dietrichs des Bedrängten für Altzelle einer veränderten Rechtslage nicht mehr genügte. Die dem Kloster konzedierte Bergrechte hatten sich in einem solchen Maße ergiebig erwiesen,

telbaren Nähe der Stadt festzustellen sind. Ich möchte vermuten, daß die der Neugründung zugewiesene Flur zunächst sehr klein war. Dem Stadtgründer stand der Gedanke an Kaufleute und Markthandel, an eine Bevölkerung gerade ohne Landwirtschaftsbetrieb, im Vordergrund. Daß die Hausstellen um den Markt und beiderseits der Hauptstraße für diese »großbürgerliche« Bevölkerung bereits ausreichten und später der sich auf die Stadtmauern hin erstreckende Siedlungsraum von Kleinhäuslern besetzt wurde, die mindestens im Nebenerwerb etwas Landwirtschaft betrieben, sollte sich bald zeigen. Der Aufriß noch weitgehend intakter Städte wie Mühlhausen i. Th. oder Rothenburg o. d. T. vermittelt durch die von Markt und Hauptstraßen zur Stadtmauer hin abfallenden Firsthöhe der Häuser ein beredtes Bild von der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Städte. Wenn wir heute auch den Zustand des 16. und 17. Jahrhunderts vor uns haben, so berechtigen urkundliche Zeugnisse und Steuerregister zu der Annahme, daß sich in dieser Hinsicht zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert nichts Grundlegendes geändert hat.

Daß seit dem 11. Jahrhundert vielerorts das Altsiedelland knapp wurde und durch Binnenrodung neue Siedelräume erschlossen werden mußten, ist eine bekannte Tatsache. Dies war einer der Gründe, weshalb ordnungsgemäße schriftliche Besitztitel über Land und Rechte eine außerordentliche Bedeutung gewannen. Die Kirche hat sich im Zuge der Reform durch Urkunden ihren Besitz gegen Übergriffe der Laien gesichert. In einer Zeit, da die Kirche, welche allein die Technik der Urkundenherstellung beherrschte, sich dieses Rechtsinstrumentes bediente, lag es nahe, daß sich die künstlich geschaffene Stadtgemeinde einen urkundlichen Besitztitel für die Siedlungsfläche der Stadt erteilen ließ. Der Ssp. zeigt, welche Bedeutung der rechten Gewere an einem Stück Land am Beginn des 13. Jahrhunderts beigemessen wurde. Die Notwendigkeit der Aufzeichnung des Rechtes der gegründeten Stadt läßt sich mit den Angaben von Ssp. III,79 über die Anlegung eines neuen Dorfes belegen: »Wo Bauern ein neues Dorf gründen aus wilder Wurzel, denen darf des Dorfes Herr Erbzinsrecht an dem Gute geben, obgleich sie zu dem Gute nicht geboren sind«. Die Bilderhandschriften des Ssp. zeigen (Anf. 14. Jahrhundert) auf dem zugehörigen Bild nicht nur den Rodungs- und Dorfgründungsvorgang, sondern die Übergabe einer Urkunde durch den Grundherrn an den Bauermeister bzw. Lokator. Daß der Eintritt in ein Erbrecht an einem Gut, zu dem man nicht geboren war, nur durch Übergabe einer Urkunde erfolgen konnte, ist also feste Rechtsvorstellung.

Die Fixierung des Stadtgründungsaktes durch die Urkunde, steht natürlich im Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung, durch Schriftlichkeit des Rechtsgeschäftes

daß sie mit dem *ius, quod consulibus Vribergensis opidi in prima constructione ... concessum* ... kollidierten. Darüber wurde der Vergleich geschlossen. – Über den Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Rechtsgeschäft zur gleichen Zeit im Zisterzienserkloster Walkenried vgl. PATZE, Zur Rechtsgeschichte des Klosters Walkenried, in: *BlldtLdG* 112, 1976, S. 58–85, über Arengen vgl. dort S. 80f.

dem Vergessen zu steuern. Die Wurzeln dieses Gedankens aufzuzeigen, ist nicht Aufgabe dieses Vortrages. Es sei nur auf die allgemein bekannten Arengen des 12. und 13. Jahrhunderts verwiesen.<sup>46)</sup>

Die Marktprivilegien, die die Ottonen im ausgehenden 10. und beginnenden 11. Jahrhundert gewährt hatten, waren unter Königsbann an die Empfänger verliehene Rechte gewesen.<sup>47)</sup> Sie banden den Kaufmann weder an den Grund und Boden des Marktplatzes, noch schlossen sie die *mercatores* zu einem ortsbezogenen Verband zusammen. Die oft besprochene Urkunde des Abtes Ekkehard von Reichenau für Allensbach ist beispielhaft für den Schritt vom Markt- zum Stadtprivileg.<sup>48)</sup> Als rechtserheblichen Inhalt des nicht erhaltenen Marktprivilegs Ottos III. referiert der Aussteller in der *Narratio* das Recht zur Abhaltung eines Wochenmarktes in der Villa Allensbach und die Erlaubnis, eine Münze einzurichten.

Gegen die königlichen Verfügungen über Markt und Münze setzt der Abt mit einer deutlichen syntaktischen Caesur *Nos vero . . .* ab, was er als den *melior status* der alten, inzwischen beeinträchtigten königlichen Verleihung betrachtet. Das entscheidende ist, daß die *villani* der nun als *oppidum* bezeichneten Siedlung, die die *mercandi potestas* ausüben, und ihre Nachkommen künftig einen Stand bilden sollten. Eine ortsbezogene Stadtgemeinde wurde durch die Urkunde gegründet. Das entscheidende war in diesem Falle nicht die Zuweisung des Grund und Bodens an die kaufmännische Bürgerschaft. Die war seit langem ortsansässig. Wichtig war, daß dieser Personenverband in den abgegrenzten Bereich der Stadt als königlichen Friedensschutzbezirk eingewiesen wurde. Das ist für das Ausstellungsjahr der Urkunde, 1075, bezeichnend. Man möchte auch bei der Abgrenzung des Friedensbezirkes der Stadt, der konstitutive Bedeutung besitzt, an die Umschreibungen der Immunität von Klöstern denken, wie sie, echt oder gefälscht, gerade in diesen Jahren in Gebrauch waren.

In der Gründungsurkunde für das benachbarte Radolfzell von 1100 beruft sich Abt Ulrich von Reichenau<sup>49)</sup> auch auf ein kaiserliches Diplom, diesmal Heinrichs IV. Der Teil des Dorfes, in dem Markt abgehalten wird, also nicht das ganze Dorf, wird geschenkt; wem, wird nicht gesagt; wahrscheinlich dem *villicus* Burchard, jedenfalls nicht einer Gemeinde oder Genossenschaft. Dem Käufer von Grundstücken am Markt, deren Größe ausdrücklich nicht festgelegt wird, wird die freie Verfügungsgewalt zugesichert. Er muß nur dem *villicus* ein Viertel Wein beim Kauf geben.

Schon der Vergleich dieser bodenrechtlichen Bestimmungen zeigt, daß derselbe Grundherr, wenn auch nicht in Person identisch, in kurzer Entfernung und im zeitlichen

46) H. FICHTEAU, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln*, 1957.

47) W. SPIESS, *Das Marktprivileg*, in: *Deutschrechtl. Beitr.* XI, 3, 1916.

48) KEUTGEN (wie Anm. 22) Nr. 99; vgl. dazu W. SCHLESINGER, *Forum, Villa Fori, Ius Fori*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*. F. Steinbach zum 65. Geburtstag, 1960, S. 429 ff.

49) KEUTGEN (wie Anm. 22) Nr. 100; *Badisches Städtebuch*, hg. von E. KEYSER, 1959, S. 345-349.

Abstand von nur 25 Jahren zwei Märkte gründen konnte, die sich, wie der Vergleich weniger Bestimmungen erweist, rechtlich stark unterschieden. Es wurden Kaufleute in einer bestehenden Siedlung neu angesetzt auf Gut, zu dem sie, wie der Ssp. später sagen sollte, nicht geboren waren. In Radolfzell wird die Überlassung der Grundstücke zu freier Verfügung als *ius et libertas* bezeichnet. Die Ausgrenzung eines Raumes zu anderem Recht aus einem Siedlungszusammenhang bedurfte der Beurkundung, in Radolfzell nicht anders als in Freiburg. Bevor Hörige in einem grundherrlichen Dorf die Festsetzung ihrer Pflichten in Weistümern erreichten, sollten noch einige Jahrhunderte vergehen. Die Begründung neuer, nicht im Herkommen wurzelnder Rechte war nur durch Beurkundung möglich.

Die Übertragung der Besitzrechte am Grund und Boden der Stadt vom Stadtherrn auf die Bürger, die Begründung der städtischen Eidgenossenschaft, der Bau der Häuser und die Entwicklung der Verfassung hatte einmal rechtliche Bedeutung. Die *constructio* der Stadt war, wie die Beschreibung der Erbauung der Stadt Ardres in Flandern zeigt,<sup>50)</sup> auch ein Vorgang, der die Bürger faszinierte. Es kann nicht überraschen, daß der Gründungsvorgang im Freiburger Prolog in den Stadtrodel von 1220 und noch in das Tennenbacher Kopial übernommen wurde, obwohl er inzwischen rechtlich längst entbehrlich war. Abgesehen davon, daß man eine Urkunde grundsätzlich unverändert abschrieb, – es bildete sich eine Art historischen Bewußtseins über die Anfänge der Stadt. In Freiburg läßt sich das zeigen. Graf Eginio V. von Urach erinnerte 1220 an die von seinen Vorfahren durchgeführte Gründung der Stadt; Schultheiß, Rat und Bürgerschaft bezogen sich 1248 auf die Verleihung der Statuten durch Berthold von Zähringen. Und der Schreiber des Tennenbacher Kopials bemerkte: »Da wir weder Fremde noch Gäste noch Zuzügler, sondern Einheimische und in der Stadt Freiburg geboren und aufgewachsen sind, sollten wir die bei der Gründung der Stadt formulierten und vom Gründer verliehenen und bestätigten Rechte kennen.«

Der Vorgang der *constructio* der Stadt, der im Prolog für Freiburg noch ausführlich beschrieben ist, wird in anderen Stadtrechten kürzer gefaßt und erscheint, in die Narratio gerückt, nicht mehr als eine Mitteilung von rechtlichem, sondern nur noch von historischem Wert. Die Berner Handfeste, an deren Echtheit ich nach H. Strahms<sup>50a)</sup> letztem Aufsatz noch weniger zweifele als bisher, hat den topographischen Gründungsakt festgehalten und den Freiburger Text nach den Berner Vorgängen abgewandelt: *Quoniam Berctoldus dux Zeringie burgum de Berno construxit cum omni libertate, qua Chûnradus dux Friburgum in Briscaugia construxit...<sup>51)</sup>* Auch in Freiburg

50) Lamberti Ardensis historia comitum Ghisnensium, hg. v. J. HELLER, in: SS XXIV, S. 589. Lambert handelt auch ausführlich über die besitzrechtlichen Verhältnisse bei der Gründung von Ardres; vgl. H. PATZE, Adel und Stifterchronik, in: BllldtLdG 101, 1965, S. 83 f.

50 a) H. STRAHM, Ulrich von Bollingen, der Verfasser und Schreiber der Berner Handfeste, in: Histor. Forsch. f. W. Schlesinger, 1974, S. 555–569.

51) Vgl. o. Anm. 22.

i. Ue., wo es sich 1249 nur um eine Bestätigung der zähringischen Rechtssätze handelt, wird des Gründungsaktes der Stadt durch Herzog Berthold noch, wenn auch in verkürzter Form gedacht: . . . *et eidem ville contulit in initio foundationis ville supradicte*. Der Rodel von Murten weist ebenfalls auf den Gründer hin. Das Schriftstück hat nur die lose Form einer Notitia: *Hae sunt libertates, consuetudines sive mores, quas contulit dux Berchtoldus vilae de Murat in sui fundatione* . . . Die nächsten beiden Sätze befassen sich noch mit dem Rechtsvorgang der Grundstücksschenkung.

Der Gründungsakt wird auch in staufischen Stadtrechten festgehalten. Barbarossa sagt im Hagenauer Recht von 1164: . . . *in villa que dicitur Hagenowe a nostro quondam patre duce Frederico sub Henrico Romanorum imperatore fundata eadem iure suo fulcita tum iuris racione tum nostre auctoritatis confirmacione id ipsum stabilire complacuit*.<sup>52)</sup> In diesem Falle wird eine Generation später noch die bodenrechtliche und topographische Seite des Gründungsaktes in einer formelhaft vollständigen Kaiserurkunde gesichert. Die rechtswirksame Bestätigung steht an der Stelle einer Narratio. Friedrich II. bestätigte 1219 die Unanfechtbarkeit des Erwerbs von Annweiler, das er im Tausch mit dem Dorf Mornsbrunn erworben hatte,<sup>53)</sup> urkundentechnisch an der Stelle der Narratio. Im Stadtrecht des Kaisers für Goslar wird auf die in der Vergangenheit verschwimmende Gründung der Stadt durch Könige und Kaiser sehr allgemein Bezug genommen, aber eine planvolle Gründung schwebt dem Diktator des Privilegs auch im Falle dieser über lange Jahrzehnte entstandenen Stadt vor: . . . *civitas Goslariensis . . . ab regibus et imperatoribus funditus constructa* . . .<sup>54)</sup>

Besondere Sorgfalt ließen kleine Herren dem wichtigen Rechtsbeweis des Grunderwerbs für ihre Stadtgründungen angedeihen. In der Notitia, die das sogen. Stadtrecht von Dieburg aus den Jahren 1194/98 festhält, heißt es: *Dominus Heinricus* – in dem man mit Sauer schwerlich Erzbischof Heinrich von Mainz sehen muß – . . . *fundum, in quo sita sunt civitas et castrum, compensavit cum quodam manso, quem emit erga Cunradum Horuz pro IX libris, super quem mansum habuit ius advocatium similiter et nunc habent fratres videlicet Wernherus et Philippus de Bolandia, qui modo loco eidem presidere noscuntur*.<sup>55)</sup>

Bis ins letzte rechtliche Detail hat Graf Philipp von Flandern 1067/70 urkundlich festgehalten, wie sein Vorgänger Balduin VI. den Grund und Boden für die von ihm gegründete Stadt Grammont erworben hat.<sup>56)</sup> Erst kaufte er ein Allod von einem gewissen Gerald. Darauf sollte die Stadt erbaut werden, die nach dem Verkäufer Geraldimons heißen sollte. Man stellte aber bei der Inaugenscheinnahme fest, daß das Grundstück wegen seiner Ärmlichkeit und Kleinheit (*pro parvitate et brevitate*) für eine Stadt nicht ausreichte. Dieses Grundstück gab der Graf dem Herrn von Boelaer

52) Vgl. o. Anm. 26.

53) Vgl. o. Anm. 27. G. BIUNDO, Annweiler. Geschichte einer alten Reichsstadt, 1937.

54) Vgl. o. Anm. 29.

55) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 136, S. 137.

56) Elenchus fontium historiae urbanae I (B. DIESTELKAMP), 1967, S. 300 ff., Nr. 12.

unter der Bedingung zu Lehen, daß er es den Bürgern von Grammont zur Wasser- und künftigen Weidenutzung überließ. Nun gab der Herr von Boelaer dem Grafen Balduin als Ausgleich ein genau beschriebenes Stück Land zugunsten der Einwohner von Grammont. Balduin fügte seinerseits ein drittes Stück Land hinzu, das ebenfalls genau abgegrenzt wurde. Danach kam der Graf zu der Einsicht, daß die in den Marken Flandern, Hennegau und Brabant gelegene künftige Stadt nur dann Bewohner anlocken könnte, wenn sie mit sehr großen Freiheiten ausgestattet würde. Den zweiten Teil der Urkunde nimmt die Niederschrift dieser Satzungen ein.

Mit voller Klarheit tritt in diesem Stadtrecht die Notwendigkeit einer unanfechtbaren Einpassung der Stadt und ihres unentbehrlichen Lebensraumes in das weitgehend oder an dieser Stelle vollständig in Rechtstitel aufgeteilte Land ans Licht.

Die grundherrlichen Verhältnisse in der von ihm gegründeten Stadt Lippstadt genauer festzulegen, hielt der Edelherr Bernhard zur Lippe für erforderlich.<sup>57)</sup> Bernhard sagte, daß er den Boden von Lippstadt mit kaiserlicher Erlaubnis<sup>58)</sup> erhalten, auf ihm eine neue Stadt gebaut und diese dem hl. Petrus von Köln mit der Maßgabe aufgetragen habe, daß er ihn zu Erblehen besitzen sollte. Damit hatte der Stadtgründer etwaigen Versuchen, das Bodenrecht der Bürgerschaft anzufechten, vorgebeugt.

Eine Besonderheit unter den Stadtgründungsurkunden stellen diejenigen dar, die für Neugründungen bei bereits vorhandenen Altstädten erlassen wurden. Nach der Braunschweiger Reimchronik, also einer Quelle des 13. Jahrhunderts, war die Anlage des Braunschweiger Hagens auf dem rechten Okerufer gegenüber der Altstadt und der Burg eine Neugründung auf unbebautem Gelände. Das dem Hagen *a prima fundatione ipsius civitatis* verliehene Recht liegt erst in der Bestätigung durch Otto das Kind von 1227 vor. Diestelkamp ist bei der Überprüfung des Alters der einzelnen Sätze des Hagenrechts gegenüber anderen Forschern zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt.<sup>59)</sup> Insgesamt zweifelt er nicht daran, daß in der Aufzeichnung von 1227 Bestimmungen enthalten sind, die auf Heinrich d. L. zurückgehen. Die Zeugnisse für die Verleihung von Rechten an den Braunschweiger Hagen und an Lübeck sind so eindeutig, daß man, wenn auch jede direkte Überlieferung des Herzogs verloren ist, an ihrer Existenz nicht zweifeln kann. Bei der Plangründung des Braunschweiger Hagens bleibt bemerkenswert, daß eine Bürgerschaft (*burgenses*), die in eine Neugründung gezogen werden soll, bestimmte geschriebene rechtliche Vorteile im Vergleich zur angrenzenden Altstadt verlangt, wenn die Neugründung gedeihen soll. Natürlich gilt dies

57) KEUTGEN Nr. 142. Zur Überlieferung des Lippstadter Rechts vgl. u. Anm. 75.

58) . . . *cum ego Bernardus de Lippia imperatoria maiestate favente in bonis proprietate michi cedentibus civitatem . . . plantarem . . .* W. SCHLESINGER, Forum, Villa Fori, ius Fori, in: Festschr. F. Steinbach, 1960, S. 433 stellt die ältere Form des durch königliches Privileg eingerichteten *mercatus* (Allensbach) der neuen Form des (landes)herrschaftlichen *Forum* (Freiburg/Br.) zu scharf gegenüber, wie das Beispiel Lippstadt deutlich zeigt.

59) B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (QDarstGNiedSachs 59), 1961, S. 25 ff.

nicht in jedem Falle, denn wir kennen zahlreiche alte Stadtkerne, an die Neustädte ohne Verleihung eines Stadtrechtes angefügt worden sind.

Wie schon an anderen Beispielen gezeigt, konnten die Besitzverhältnisse in alt und dicht besiedelten Plätzen im 11. und 12. Jahrhundert sehr zersplittert sein. Am stärksten war die Besitzersplitterung und am größten die Genauigkeit im Nachweis der verschiedenen Besitzrechte dort, wo sich alte Kirchen gleichsam drängten. Wer an solchen Stellen eine Stadt oder stadtähnliche Siedlung gründen wollte, mußte den Grund und Boden genau abgrenzen und dies beurkunden, wollte er die Siedler nicht der Gefahr aussetzen, daß sie vertrieben wurden. Das Musterbeispiel einer solchen Beurkundung ist die Urkunde über die Hildesheimer Dammstadt von 1196.<sup>60)</sup> Das vor der Stadt, links der Innerste gelegene Moritzstift trat als Schenker des Siedlungs- oder Stadtbodens auf: *Pratum ecclesie nostre, quod situm est ad partem aquilonalem vie, que ducit ad civitatem, habitationi Flandrensium hac lege distribuimus, ut unusquisque habeat aream duodecim virgarum in longum, sex virgarum in latum, si vero situ loci exigente minus habebit latitudinis, supplebitur defectus in longitudine*<sup>60a)</sup>. Das einzige, was diese in Inhalt und Anordnung ihrer rechtlichen Aussagen mit der Freiburger absolut vergleichbare Urkunde unterscheidet, sind die geradezu vorbildlichen diplomatischen Merkmale. Ein Hildesheimer Stiftsherr wußte im Jahre 1196 eben, wie man eine Urkunde – sie ist im Original erhalten – abfaßt, der Schreiber der Freiburger Notitia wußte es noch nicht. Daß auch so einwandfreie grundrechtliche Rechtstitel gegen Gewalt nichts nutzten, hat nicht nur immer wieder die Kirche, sondern haben bekanntlich auch die Bürger der Dammvorstadt erfahren müssen. 1332 wurde ihre Stadt von den Bürgern der Altstadt, die ihr schon lange zugesetzt hatten, dem Erdboden gleichgemacht. Ein besseres Schicksal hatte die südöstlich vor der Altstadt Hildesheim gegründete sogen. Neustadt. Sie entstand als regelmäßige, sich topographisch deutlich von der Altstadt abhebende Plangründung auf dem Boden der Wüstung Losebeck<sup>61)</sup> (um 1220), deren Grundherr der Dompropst war.

Nur durch die Alster von der erzbischöflichen Hamburger Altstadt getrennt, gab Graf Adolf von Schauenburg 1189 das Gelände westlich davon an den Lokator Wirad von Boitzenburg zur Anlage der Neustadt Hamburg aus. Man hat den Eindruck, daß die Auseinandersetzung des Grafen mit Barbarossa um Lübeck nicht nur die Gründung dieser Stadt, sondern auch die Abgrenzung gegenüber dem Erzbischof als benachbartem städtischen Grundherrn bewirkt hat; es heißt: *urbem Hamburg iuxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam sub iure fori usque ad medium rivi Alstrie*

60) W. SCHLESINGER, Stadt und Vorstadt, in: Stadterweiterung und Vorstadt, hg. v. E. Maschke u. J. Sydow, 1969, S. 1–20. – P. J. MEIER, Siedlungsgeschichte der Stadt Hildesheim, in: NiedersächsJLdG 8, 1931, S. 116–141.

60 a) R. DOEBNER, UB Stadt Hildesheim I, 1880, Nr. 49.

61) UB Stadt Hildesheim I, Nr. 84. J. GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim I, 1922, Neudr. 1976, S. 72.

*hereditario iure* . . .<sup>62)</sup> Soweit ich sehe, kommt hier der für die Stadtgründungsurkunden des Neusiedellandes geradezu typische Lokator zum ersten Male vor.

In der Weite des östlichen Neusiedellandes waren meist keine Rücksichten auf ältere Grundrechte zu nehmen, wenn eine Stadt gegründet wurde. Aber es gibt nun hier gerade eine Ausnahme, die das behandelte Problem beispielhaft beleuchten und verdeutlichen kann. Es handelt sich um die Vorverhandlungen zwischen dem Deutschen Orden und der Stadt Lübeck über die Gründung einer Stadt im Samland 1242. Sie sind in einem Brief des Landmeisters Heinrich von Weida und der Ordensbrüder an die Stadt Lübeck erhalten.<sup>63)</sup> Ordensbrüder hatten in Lübeck erfahren, daß die Stadt an der samländischen Küste, d. h. an der Mündung des Pregel, für ihre Schiffe einen Seehafen mit Stadt gründen wollte. Der Orden als Landesherr stellte den Lübeckern nun die Bedingungen hinsichtlich der grundherrlichen und landesherrlichen Rechte. Die vom Legaten Wilhelm von Modena vorgenommene Drittelung des Landes zwischen dem Orden und den preußischen Bistümern wurde berücksichtigt, indem der Orden von den samländischen zwei Dritteln die Hälfte für die Anlage der Stadt zur Verfügung stellen wollte. Er verzichtete auf alle weltlichen Rechte in der Stadt und behielt sich nur eine Kurie und die Pfarrechte vor. Das erstaunliche ist, wie großer Wert auf die Bestimmung der Bodenrechte gelegt wurde, und dies obwohl der Orden erst vor wenigen Jahren im Samland Fuß gefaßt hatte.

Ebenso wie für die Vorverhandlungen zwischen Lübeck und dem Deutschen Orden ist die reichliche, aber urkundlich genau festgehaltene Ausstattung mit Land charakteristisch für die Stadtgründungsurkunden des Ostens. Das entscheidende ist zunächst die Zusicherung einer ausreichenden Ackernahrung für die Bewohner der Stadt. Wenn es der Deutsche Orden für notwendig hielt, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast jedem neu gegründeten Dorf eine Handfeste und damit seinen Bewohnern in erster Linie schriftlich festgehaltene Bodenrechte zu verleihen, so kann es nicht verwundern, daß Städte gleichartige Urkunden erhielten, in denen die bodenrechtliche Absicherung der Bürger eine wichtige Stelle einnahm. Frankfurt a. d. Oder erhielt 1253 124 Hufen, »die unter den Pflug genommen werden sollen«, plus 60 Hufen auf dem rechten Ufer der Oder;<sup>64)</sup> Prenzlau bekam 200 Hufen auf dem einen und 100 Hufen auf dem anderen Ufer der Ucker;<sup>65)</sup> Gartz 135 Hufen, Greifenhagen i. Pommern 200, Greifenberg

62) Hamburgisches UB II, Nr. 285. — H. REINCKE, Das städtebauliche Wesen und Werden Hamburgs bis zum Ausgang der Hansezeit, in: Ders., Forschungen und Skizzen zur Hamburgischen Geschichte (Veröff. aus. d. Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg 3), 1951, S. 33 ff.

63) Preuß. UB I, 1, Nr. 140. Auf die Rechte der Abgabenerhebung in der Feldflur der Stadt, die sich der Orden vorbehielt, gehen wir nicht ein. Der Orden wollte die Wahl eines Richters oder Konsuls in der Stadt, der ihm nicht genehm war, nicht billigen.

64) H. HELBIG u. L. WEINRICH, Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter I. T. (Frh. v. Stein Gedächtnisausgabe 26 a), 1968, Nr. 60.

65) Ebenda Nr. 87. Hz. Barnim setzt die 300 Hufen *ad cuius loci edificationem* aus. Daneben erhalten die acht Lokatoren 80 Hufen *in feodo*.

a. d. Rega 100, Köslin 100 Hufen, Plathe 160 Hufen, Dramburg 200, Stretzin b. Pr. Friedland 110, Schöneck 110 Hufen. Man kann unterstellen, daß bei allen diesen Städten eine genaue Vermessung vorgenommen wurde, in der Art, wie es im Privileg Herzog Sambors von Ostpommern für Dirschau vorgesehen ist, wo es heißt: »Wir haben der genannten Stadt . . . freie Wiesen gegeben, deren Länge sich vom südlichen oberen Teil der Stadt bis zur Weichsel erstreckt – herunter zu messen, bis die Zahl von 82 Reep voll ist; darauf von der Weichsel (hinweg) erstreckt sich die Breite nach Spangau geradeaus 27 Reep. – Wir nehmen allerdings das aus, was sich von genannten Grenzmarken bis zum Kleinen See namens Jesnicz erstreckt, einen Raum, der für die Nutzung durch alle Leute, Nachbarn, Pilger und Gäste Allmende sein soll. Außerdem haben wir genannter Stadt zur Viehweide . . . ein Gebiet von 90 Reep in der Länge ausgetan . . .« Auch die vier brandenburgischen Markgrafen, die 1303 die Lokatoren Ulrich von Schönningh und Rudolf von Liebenthal mit 208 Hufen zur Anlage einer Stadt ausstatteten, deren Namen sie gleich in der Gründungsurkunde mit *Arneskrone* (jetzt Deutschkrone bei Schneidemühl) angaben, legten die Nutzung des Geländes von vornherein fest: 64 Hufen sollten zur Anlage eines der Stadt gehörigen Dorfes verwendet werden, 104 bildeten die Feldflur, 40 Hufen wurden für die Äcker der Hausstellen vorgesehen, auch an zwei Mühlen, an Viehweide und an Fischwasser war gedacht.<sup>66)</sup>

Daß es aber gelegentlich im Neusiedelland das Recht am Boden der neuen Stadt sorgfältig zwischen vorhandene Besitzrechte verschiedener Art einzupassen galt, zeigt die Handfeste für Elbing von 1246.<sup>67)</sup> Hochmeister Heinrich von Hohenlohe gewährte der Stadt einen Landstrich »vom Wall der Stadt bis zum Galgen Warmitten, von dort weiter auf eine Meile bis zum Dorf Serpin, aber so, daß das Dorf ausgeschlossen bleibt und von dieser Ausdehnung im Abstand eines gespannten Seiles liegt, das eine Länge von 10 Ruten hat. Ferner vom letzten Ende dieser Meile bis zum Frischen Haff bei Lenzen, ebenso in die Breite einer Meile von der Stadt . . .«

Die Garantie des Besitzrechtes der Stadtgemeinde am Grund und Boden der urkundlich gegründeten Stadt durch eine Übertragung des Grundherrn war die Voraussetzung für deren Existenzfähigkeit. Die Bürgerschaft, ein künstlich geschaffener Verband, mußte in einer Zeit, die die besiegelte Charta als Besitztitel forderte, ihr Recht am Boden durch eine Urkunde nachweisen können. Der Stadtherr selbst hatte ein Interesse daran, daß diese Besitztitel unanfechtbar waren.

66) HELBIG-WEINRICH (wie Anm. 64) I, Nr. 100.

67) HELBIG-WEINRICH (wie Anm. 64) I, Nr. 122. Zusammenfassend hat dieses Problem behandelt: W. KUHN, Westslawische Landesherrn als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (VortrForsch 18), 1975, S. 225–262, hier S. 238 ff., mit weiterführender Literatur. Aus demselben Sammelwerk ist für unsere Themenstellung hinzuweisen auf KUHN, Die deutschrechtliche Siedlung in Kleinpolen, S. 369–416 u. J. J. MENZEL, Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens, S. 131–160.

Eine große Zahl landesherrlicher Städte sind im 12. und 13. Jahrhundert, wie ihr topographischer Befund zeigt, gegründet worden, ohne daß die Stadtherren solche rechtliche Vorsorge für erforderlich hielten.<sup>68)</sup> Es scheint – mehr kann man nicht sagen –, daß solche Unterlassung die Aufhebung von Neugründungen gelegentlich erleichterte.<sup>69)</sup> Das könnte in Güstrow zutreffen, wo Fürst Nikolaus von Werle 1248 den Bürgern die Neustadt zum Abbruch schenkte.<sup>70)</sup> Gegen Gewaltanwendung einer Konkurrenzstadt oder eines anderen Landesherrn half, wie der Fall der Hildesheimer Dammstadt zeigte, auch die umfassendste Gründungsurkunde nichts. Ob mangelhafte urkundliche Sicherung oder rücksichtslose Gewalt zur Zerstörung von Landsberg bei Wolfhagen geführt haben, kann man nicht sagen, wahrscheinlich ist letzteres die Ursache gewesen.<sup>71)</sup> Bei dieser Gelegenheit sei auf das in der Stadtwüstung aufgefundene Fragment des Stadtsiegels mit der Umschrift (+SIGILLVM) CIVIUM. DE. LA(NDESBERG) hingewiesen, das als Siegelbild den Stern der Grafen von Waldeck zeigt. Auf Grund der in der Umwallung aufgefundenen 48 Häuserfundamente wird die Einwohnerzahl der von 1226–1230/31 existierenden Stadt auf 120–150 veranschlagt. Man nimmt an, daß die Verleihung des Stadtsiegels diese Stadt rechtlich konstituiert hat. Während über Landsberg keine Urkunde existiert, hat das um 1240 vom Grafen Adolf von Waldeck gegründete Bivangen, in das vermutlich ein Teil der Bürger von Landsberg ausgewichen ist, eine Art Gründungsprivileg erhalten. Der Stadt ist wohl zum Verhängnis geworden, daß sie zur Sicherung des waldeckischen Territoriums in einem Gebiet angelegt wurde, in dem sich die Interessen von Mainz, der Landgrafschaft Hessen, des Erzstiftes Köln und des Hochstiftes Paderborn überschneiden. Wie genau die Rechtsverhältnisse bei Neugründungen beobachtet wurden, geht daraus hervor, daß 1294 Erzbischof Siegfried von Köln und Bischof Otto von Paderborn die *demolicio et decomposicio* der waldeckischen Städte und Burgen Rhoden und Landau forderten, weil sie innerhalb des Herzogtums Westfalen angelegt worden seien.<sup>72)</sup> Von dieser Urkunde fällt nachträglich ein Licht auf die sehr genaue Darstellung der Rechtsverhältnisse in Lippstadt durch Bernhard zur Lippe.

Ähnliche Umstände wie bei der Zerstörung von Landsberg und der Gründung von Bivangen walteten bei der Gründung von Hamm. 1225 waren das Städtchen Nienbrügge und seine Burg, die Friedrich von Isenburg, der Mörder Erzbischof Engelberts

68) Vgl. HESS, Hessische Städtegründungen der Landgrafen von Thüringen (Beiträge z. hess. Gesch. 4), 1966.

69) C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, 3. Aufl. 1976, nennt S. 40, 74, 105 solche Städte.

70) UB Mecklenburg I, Nr. 607: ... *quod civibus nostris in Guzstrowe commorantibus pro dono quodam contulimus novam civitatem funditus destruendam...*

71) Vgl. die Beiträge verschiedener Verfasser über Landsberg in ZHG 77/78, 1966/67, S. 71–124.

72) Westfäl. UB IV, 2312. – U. BOCKSHAMMER, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck, 1958, S. 124 f.

von Köln, gegründet hatte, von seinen Feinden zerstört worden.<sup>73)</sup> Graf Adolf v. d. Mark nahm die Bewohner von Nienbrügge nicht in seine bereits vorhandene Stadt bei der Burg auf, sondern gründete zwischen Nienbrügge und Mark am Zusammenfluß zwischen Lippe und Ahse die Stadt Hamm und erlaubte der Neugründung, das Recht von Lippstadt zu wählen.

Mit der Regelung der Besitzverhältnisse am Grund und Boden der Stadt war das Rechtsverhältnis zwischen Stadtherrn und der Stadtgemeinde nach dem Rechtsverständnis der Zeit noch nicht hinreichend festgelegt. Auf Grundstücken lagen im Hochmittelalter normalerweise Grundlasten verschiedener Art. In Schenkungsurkunden, die Tradenten an Klöster übergaben, waren diese Grundlasten aufgeführt, weil sie den Empfänger zur Erhebung seiner Forderungen von den Pflichtigen berechtigten. Sie nehmen in der Gründungsurkunde von Arnskrone den zweiten Teil der Urkunde ein. Für den Stadtherrn bedeuteten diese Abgaben an Zinsen in der Regel einen argen Verlust, aber doch eine nun schriftlich festgehaltene und damit berechtigte Forderung, für die Bürger eine »Freiheit«, die zum Verweilen in der Stadt oder zum Zuzug von Neubürgern lockte. Das »Stadtrecht« im weitesten Sinne des Wortes hielt nicht nur die Grundlasten auf den *aree* und den Grundstücken der Stadtflur fest, sondern auch eine große Zahl von Verfassungsrechten, wie eventuelle Wahl des Schultheißen, Besitz der Münze, Wahl des Pfarrers, Satzungsrecht, Erbrecht der Frau am Grundstück ihres verurteilten Mannes u. a. Da eine Marktgemeinde im Zeitpunkt der *constructio* der Stadt naturgemäß nicht übersehen konnte, welcher Rechtssätze sie bedurfte, um alle ihre Beziehungen zu regeln, verlieh ihr der Stadtherr das Recht einer renommierten älteren Stadt, vermutlich einer Stadt, deren Recht im Rufe stand, sowohl vielseitig zu sein als auch das Recht der Bürger gegenüber dem Stadtherrn besonders günstig zu regeln.

Eine Vorstufe einer solchen Rechtsweisung enthält die Urkunde für Allensbach von 1075, wenn sie jemand, der gegen Münze und Markt verstößt (*ingringere vel condemnare*), mit dem Königsbann und der Strafe belegt, die in Mainz, Worms oder Konstanz auf solchen Vergehen lag. Ob der Abt der Reichenau, wenn er diesen Satz in sein Privileg aufnahm, den in Mainz und Worms gültigen Strafenkatalog kannte, darf man wenigstens in Zweifel ziehen.

73) Der Vorgang der *constructio* ist auch in diesem Falle gut bezeugt, einmal im Stadtrecht von Hamm (*volens construere*) und bei dem etwa 100 Jahre später schreibenden Levold von Northof: *Incepta autem fuit dicti opidi constructio anno domini MCCXXXVI in die cinerum*. Die Chronik der Grafen v. d. Mark von Levold v. Northof, hg. von F. ZSCHAECK (SS rer. Germ. Nov. Ser. VI), 1929, S. 28. OERMANN hält das Schriftstück, das vor 1279 entstanden sein muß, für eine formelle Fälschung; s. u. Anm. 76. Da in der Urkunde die Stadt als *Marca* bezeichnet wird und der Name Hamm gar nicht vorkommt, hat PHILIPPI sie auf Mark bezogen. Levold v. Northof spricht ausdrücklich von Hamm. F. PHILIPPI, Die Gründung der Stadt Hamm und die sich daran knüpfenden Fragen, in: ZHistVDortm 36, 1928, S. 287–291. Die Urkunde bezieht sich auf Hamm; vgl. STOOB [wie Anm. 76 a], S. 13).

An Radolfzell wurde 25 Jahre später das Recht, die *iustitia et libertas*, von Konstanz verliehen. Der Inhalt dieses Rechtes mußte nicht größer sein als das von Mainz und Worms, aber die Weisung allein auf Konstanz hatte den Vorteil, daß man eine konkrete Vorstellung von den dort geltenden Rechtssätzen hatte.

Für die Motive eines Stadtgründers für die Verleihung eines Stadtrechts gibt die Freiburger Urkunde einen schönen Beleg. Herzog Konrad sagt, er wolle nicht den Verdacht aufkommen lassen, daß Streit zwischen den Bürgern durch ihn oder ihren Vorsteher willkürlich entschieden werde; deshalb solle nach dem Recht der Kölner Kaufleute geurteilt werden. Man könnte sich denken, daß die Wahl auf Vorschlag der Freiburger *coniuratio* erfolgte. Es sei darauf hingewiesen, daß eine Aufzeichnung des Kölner Rechtes aus dieser Zeit nicht vorliegt. Welche konkreten Vorstellungen man bei der Weisung von Stendal und Leipzig nach Halle vom Recht dieser Stadt hatte, bleibt ebenfalls offen. Die Stadtherren, die Weisungen auf fremde Stadtrechte erteilten, die ihnen in den Einzelheiten nicht bekannt waren, gingen das Risiko ein, daß Widersprüche zwischen dem Recht der Mutterstadt und einzelnen Rechten entstanden, die er seiner Gründung verliehen hatte.<sup>74)</sup>

Wenn manch eine Stadt das Recht der ihr zugewiesenen Mutterstadt wieder gewechselt hat, so könnte dies daran liegen, daß der Gründer oder die Siedler der Neugründung das ihnen bestimmte Recht in der Substanz nicht ausreichend oder überhaupt nicht kannten; es mochte nur einen guten Ruf haben. Bernhard zur Lippe erlaubte den Bürgern von Lippstadt, sich ein Recht frei zu wählen.<sup>75)</sup> Sie entschieden sich für das Soester Recht. Nach dem in seinen äußeren Merkmalen etwas dubiosen Stadtrecht von Hamm habe Graf Adolf von Altena den Bürgern von Hamm die freie Wahl eines

74) Wohl aus diesem Grund hat Herzog Heinrich I. von Schlesien die Rechtsmitteilung von Magdeburg an Goldberg im Jahre 1211 zusätzlich besiegelt.

75) Diese Bestimmung ist nur in der von OVERMANN zu 1198–1213 gesetzten Fassung, die er (S. 5) als Abschrift (A) der Fassung von 1244 Dez. 23 betrachtet. In der Fassung von 1244 fehlt u. a. die Angabe über die Wahl des Soester Stadtrechtes. Overmann beurteilt die Fassung A vor allem aus äußeren Gründen als Abschrift. Ob man bei einem so relativ unbedeutenden Stadtherrn so strenge Maßstäbe an die äußeren Merkmale legen darf, um zu einem Urteil zu gelangen, lasse ich zumindest dahingestellt. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß der Schreiber von A seine Narratio über den Gründungsvorgang ausführlicher gefaßt hat, um vielleicht angefochtene Bodenrechte an der Stadt nachträglich zu sichern, aber mir scheint das wenig wahrscheinlich. Eher für als gegen Originalität von A spricht eben auch der bemerkenswerte und nur aus der unmittelbaren Gründungssituation verständliche Passus über die Wahl des Soester Rechtes: *Cum igitur hec novella plantacio et incolis et municionibus adhuc esset infirma, ego de consilio amicorum meorum incolis liberum contuli arbitrium, ut iura miciora et meliora de quacumque vellent eligerent; tandem habito inter se consilio iura Susaciensium sub ea forma eligere decreverunt, ut si qua ex eis displicerent, illa abicerent et aliis sibi ydoneis gauderent, que etiam in ordine communi consensu conscribi decrevimus.* Hier ist das mit der Wahl eines Stadtrechtes verbundene Problem aufgezeigt; Lippstadt, bearb. von A. OVERMANN (VeröffHist-KommWestf Westf. Stadtrechte I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1), 1901, S. 1 ff.; mit Faksimile der Fassung von 1198–1213.

Stadtrechtes überlassen; sie hätten sich für das Recht von Lippstadt entschieden.<sup>76)</sup> Dieses ist dann in den folgenden Artikeln übernommen und damit auch der Satz, die Lippstädter hätten sich das Recht von Soest gewählt. Man muß annehmen, daß die Bürger von Hamm die angeführten Paragraphen von Lippstadt und als Komplementärrecht das Soester Recht akzeptiert haben.<sup>76a)</sup>

Die Entscheidung einer Neugründung für ein vorhandenes, bekanntes Recht hat zweifellos in manchen Fällen in der Mutterstadt dazu geführt, daß man das eigene Recht erst aufzeichnete. W. Ebel<sup>77)</sup> hat am Beispiel Lübecks darauf hingewiesen, daß man sich nicht vorstellen solle, das Recht von Mutter- und Tochterstadt müßten übereinstimmen.

Ein häufiger Anlaß, das in einer Stadt geltende Recht aufzuzeichnen, dürfte darin gelegen haben, daß vor den Stadtgerichten fremde Kaufleute, Gäste, Recht suchten. Ihnen mußte schnell und stets nach gleichen Sätzen Recht gesprochen werden. Nur durch garantierte Rechtssicherheit konnte die Frequenz eines Marktes erhalten werden. Die Praxis des Marktverkehrs und des Handels trug zur Vermehrung der Zahl der erforderlichen Rechtssätze bei.

Gewisse, aus vielen künftigen und deshalb offenen Fragen sich ergebende Unsicherheiten führten dazu, daß Text und Form der Beurkundung eines Stadtrechtes bzw. einer Stadtgründungsurkunde Unregelmäßigkeiten aufweisen. In der Handfeste für den Königsberger Löbenicht ist das zu erkennen. Wir sind in der günstigen Lage, zwei Stadien der Entstehung dieses Rechtes zu besitzen. Das »Originalkonzept« (Perlbach) des Königsberger Komturs Berthold Brühaven vom 29. März 1299 wurde am 27. Mai 1300 durch die Handfeste des Löbenicht ersetzt. Das Konzept beruht auf der Handfeste

76) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 143, S. 149, Anm. 1. Auch die äußeren Merkmale dieser Urkunde geben schwer lösbare Fragen auf. OVERMANN hält das Stück formell für eine Fälschung. Die Urkunde muß vor 1279 entstanden sein, da sie damals in eine echte Bestätigung inseriert wurde. Overmann setzt sie in die »erste Hälfte des 13. Jh.s.« Weil sie die Bestimmung über die Wahl des Soester Stadtrechtes enthält, muß sie Lippstadt A als Vorlage benutzt haben. Dies verstärkt die Vermutung, daß Lippstadt A vor 1244 liegt und kein Auszug aus der Urkunde von 1244 ist, denn in Hamm hätte man wohl die Fassung von 1244 gewählt, die die Weisung auf Soest, welche für Hamm bedingt brauchbar war, nicht enthielt; Hamm, bearb. von A. OVERMANN (VeröffHistKommWestf ... Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2), 1903, Einleitung S. 66 ff.; mit Faksimile des Stadtrechtes von Hamm.

76a) H. STROOB, Das (erschlossene) Gründungsprivileg der Stadt Hamm, in: 750 Jahre Stadt Hamm, hg. v. H. ZINK, 1976, S. 9–21 (Wiederabdruck aus »Westfälischer Städteatlas«, Lief. 1, 1975), ist der Auffassung, daß die gefälschte, zu 1213 datierte Urkunde einen echten Kern (§ 1, 15–18) habe, der zu 1226 passe. Die eingeschobenen Zusätze (§ 2–14) dürften auf ein wahrscheinlich 1239/43 eingeholtes Lippstädter Weistum zurückgehen.

77) W. EBEL, Lübisches Recht I, 1971, S. 130: »Als die Bürger Lübecks im Jahre 1181 dem Kaiser gegenüber behaupteten, Heinrich d. L. habe ihnen die Freiheit des Soester Rechts verliehen, sagten sie gewiß nicht die Unwahrheit. Dennoch ist daraus nicht zu folgern, in Lübeck müsse damals alles genauso gewesen sein wie in Soest.«

der Altstadt Königsberg vom 28. Februar 1286, wurde aber in wichtigen Punkten für die Endfassung verbessert, u. a. wurde der Name *Vriestat* durch *Nova civitas* ersetzt, aber auch die eigentliche Rechtssubstanz wurde durchgearbeitet und wesentlich verändert. Wir haben ein sehr realistisches Beispiel vor uns, das uns zeigt, wie Stadtgründer und Siedler sich umsichtig ein Recht zu erarbeiten suchten, das den Bedürfnissen der ersten Phase der Gründung entsprach.<sup>78)</sup>

Zu den Städten, denen gleich bei der Gründung (*in prima constructione*) ein Recht verliehen wurde, gehört die Oberstadt von Freiberg i. S. Nach der Krummhennersdorfer Urkunde von 1241 waren die Konsuln die Empfänger des Rechtes; es wäre hier also sofort eine Ratsverfassung gebildet worden.<sup>79)</sup>

Das Umkippen vom mündlichen zum schriftlichen Marktrecht hat die Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt von 1105 festgehalten.<sup>80)</sup> Es ist die dritte der Halberstädter Markturkunden. Die *incole loci . . . , cives videlicet forenses* fordern den Bischof auf, die *iura et statuta civilia*, welche frühere Bischöfe ihnen nur mündlich (*verbo tantum*) gegeben und bestätigt haben, durch Schrift und Siegel zu beglaubigen. Es werden ihnen daraufhin das Burmal und andere Rechte bestätigt. Eine Bestätigung von Bodenrechten findet nicht statt. Hinweise auf eine topographische Neuanlage des Marktes liegen in Halberstadt nicht vor. Die Urkunde von 1105 kann also nur als Beispiel dafür stehen, daß die undifferenzierte Verleihung des Rechtes, einen Markt abzuhalten, wie sie Heinrich IV. gewährt hatte, den Kaufleuten nicht mehr genügte. Die Marktgemeinde verlangte schriftliche Garantie des geltenden Marktrechtes.

In diesen Zusammenhang ist auch die Kore von Middelburg von 1217 zu stellen: *Hec est lex, que kora dicitur, oppidanorum de Midelburch, firmata iuramento earum personarum, quarum tam nomina quam sigilla supponuntur.*<sup>81)</sup> Beschworen haben diese Kore nicht, wie man denken könnte, die Bürger von Middelburg, sondern Gräfin Johanna von Flandern, Graf Wilhelm von Holland und ihre Kastellane von Seeland. Für unsere Überlegungen ist wichtig, daß die 50 Artikel nicht allein beeedet, sondern niedergeschrieben und durch Siegel beglaubigt werden mußten, um Gültigkeit zu erlangen.

Als man in der Gründung von Städten schon eine gewisse Routine hatte, konnte eine Neugründung gleich mit dem von ihr gewählten Recht versehen werden. Der Rat von

78) M. PERLBACH, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter, 1878, S. 1 ff. Im Hinblick auf die hier nachweisbare Realität der Rechtsbildung kann man die Arenga, die in die Ausfertigung übernommen wurde, nicht als eine Pflichtübung des Schreibers im Unterbewußtsein betrachten, um den klassischen Urkundenteilen gerecht zu werden: *Ne de rerum gestarum serie labente tempore dubietas oriatur, tam testium quam scripture salubris inventa est commoditas, qua et omnis dubii occasio caveatur et gestarum rerum noticia perhenni memoria habeatur.*

79) Vgl. UNGER, Freiberg (wie Anm. 45), der auch die gesamte ältere Literatur zu dieser Frage zitiert, darunter besonders wichtig H. ERMISCH, Das Freiburger Stadtrecht, 1889, S. X ff.

80) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 77 a.

81) Elenchus fontium historiae urbanae I (B. DIESTELKAMP), 1967, S. 449, Nr. 32.

Lübeck sah sich in der Lage, der Stadt Memelburg 1254 gleich den vollständigen Kodex ihres Rechtes zu übersenden (s. u. S. 192).<sup>82)</sup>

Die Gründungsurkunde oder das frühe Recht einer Neugründung konnte aus einem weiteren Anlaß niedergeschrieben werden. Medebach<sup>83)</sup> liefert dafür ein anschauliches Beispiel. Erzbischof Arnold I. von Köln berichtet 1144, wie er zur Weihe einer Kirche und zur Seelsorge Medebach aufsuchte. Die Stadt hatte damals schon einen Markt (*villa immo honestum oppidum forum habens publicum et banno regio confirmatum*). Der zum Tafelgut des Erzbischofs gehörige Platz war schon von den Vorgängern Arnolds I. an Ritter zu Lehen ausgegeben worden und gedieh wegen dieser Vielherrschaft (*diversorum adhuc nunc laborat dominio*) nicht. Es wird wenige Zeugnisse geben, wo die Bedeutung der gleichen Grundherrlichkeit schon in der Gründungsphase so deutlich zur Geltung kommt. Die Einwohner klagten über Belastungen (*debitum*) und Dienstleistungen. Auch hier leuchtet die Notwendigkeit einer geschriebenen Befreiung, einer libertas, ein. In einer Zeit schriftlichen Rechtsbeweises mußte man dem Grundherrn ein Beweismittel entgegenhalten können, daß man heute keine Hand- und Spanndienste leisten kann, weil man auf dem Markt des Landesherrn seine Ware feilbieten will und soll. Es kommt im Falle Medebach hinzu, daß die bischöflichen Lehensträger das Recht der Marktbewohner geändert (*immutatio legum suarum*), die Abgabe von der Fleischbank und den Bänken der Kaufleute erhöht und damit den Markt beeinträchtigt hatten. Dies wurde von den Einwohnern dem erzbischöflichen Vogt Gerlach und anderen zur Last gelegt, die die Klagen zurückwiesen. Arnold stellte die Rechte und Gewohnheiten des Marktes (*reddidimus leges*), die die Bewohner vor der Belehnung der Ritter gehabt hatten, und den Marktfrieden wieder her und verordnete Soester Recht.

Das Grundübel, das verschiedene Bodenrecht, war aber nicht beseitigt worden, und es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß hierin wieder die Ursachen für die Bedrückungen (*multiplex oppressio*) lagen, über welche die *oppidani* 1165 klagten. Erzbischof Rainald sagt zwar 1165 nicht ausdrücklich, daß er das Recht von 1165 zum ersten Male aufzeichnen läßt, er bestätigt es nur, aber aus den Bemerkungen über die lang währenden Bedrückungen der Bewohner geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß diese schriftliche Festlegung der Rechte der Stadt die erste war, daß es ohne schriftlichen Beweis nicht mehr ging.

Sowohl die Rechtsentwicklung als auch die unumgängliche Notwendigkeit nach einem durch schriftliche Aufzeichnung beweiskräftigen Recht zeigt das Privileg Friedrich Barbarossas für Augsburg von 1156.<sup>84)</sup> Die Vögte hatten die Stadt durch bestimmte Forderungen bedrückt (*exactione vexata*). Bischof Konrad, der Klerus und die Stadtbevölkerung (*populus*) hatten dies dem König, als er die Stadt besuchte, vorgebracht.<sup>85)</sup>

82) Preuß. UB I, Nr. 291.

83) KEUTGEN (wie Anm. 22), Nr. 141, S. 145.

84) D F I, Nr. 147; vgl. dort die Vorbemerkung zur Datierung der Urkunde.

85) . . . *lacrimabilem querimoniam super hoc moveret, quod civitas nullo certo iuris ordine vel termino fungeretur. Proinde pius et catholicus imperator utpote non solum armis ornatus, sed*

Daraufhin hatte der König 1152 in Gegenwart von Vogt Adelgoz und Burggraf Konrad zu Regensburg das alte Recht der Vögte, des Burggrafen und der Bürger (*civitates*) dadurch erneut festgestellt, daß er das 1104 von Heinrich IV. beurkundete Weistum für die Augsburger Vögte erneuerte. Es ist zusammen mit kleineren Abschnitten aus zwei anderen Weistümern für diese Vögte ebenfalls von 1104 in das Diplom von 1156 eingerückt.<sup>86)</sup> Daran ist unmittelbar das geltende Stadtrecht von 1156 angeschlossen: *Iustitia Augustensis civitatis hec est*. Die einzelnen auffallend klar gegliederten Bestimmungen enthalten vor allem Verfassungsrecht und sichern auf diese Weise die Rechtslage der Bürger gegenüber dem Stadtherrn und seinen Institutionen.<sup>87)</sup> Wie bemerkt, kann man an dem Privileg sehr gut die Verfeinerung des Rechtes in einer Stadt im Laufe von 150 Jahren ablesen.

Herzog Heinrich von Bayern vertrat 1279 im Privileg für die Stadt Landshut die Auffassung, die Residenzen der Fürsten (*domicilia principum*) seien durch geschriebenes Recht (*ius scriptum*) anderen Städten überlegen.<sup>88)</sup>

Bestimmte Probleme der Verbindung von Stadtgründung und Stadtrecht, die im deutschen Altsiedelgebiet manchmal nur undeutlich zu erkennen sind, kann man im deutschen Kolonialgebiet in aller wünschenswerten Klarheit wahrnehmen. Im Deutschordensland Preußen trat jedes deutsche Dorf mit der Verleihung der Handfeste juristisch ins Leben. Auch einige der Städte sind in einem stufenweisen Akt gewissermaßen ohne rechtliche Lücke begründet worden. Bei der Begründung von Memel, das damals noch nicht zum Deutschordensland, sondern zu Kurland gehörte, sind alle Phasen der rechtstopographischen und der stadtrechtlichen Gründung lückenlos überliefert. Ein 1252 zwischen dem Deutschmeister Eberhard von Sayn, Statthalter des Hochmeisters in Livland und Kurland, einerseits und dem Bischof Heinrich von Kurland geschlossener Vertrag regelte sowohl das grundherrliche als auch das im Bereich des DO bekanntlich besonders diffizile landes- und stadtherrliche Problem zwischen Orden und Bischöfen.<sup>89)</sup> Beide Teile setzten zunächst die Bedingungen für den Bau der Memelburg fest. Zwei Jahre nach Beginn des Baues der Burg sollte neben dieser eine Stadt angelegt werden, in der der Bischof die Kathedrale und die Domherren Kurien errichten durften. Ein Drittel der Stadt mit der weltlichen Gerichtsbarkeit sollte der Bischof, zwei Drittel der deutsche Orden erhalten. In einem zweiten Vertrag vom 19. Oktober 1252 erklärten beide Vertragspartner, daß es sich beim gemeinsamen Bau von Memel Burg und Stadt um eine Ausnahme handele, sie im übrigen freie Hand zur Anlage von *Marketiam legibus armatus* (aus dem Prooemium der Institutionen) *eos ex communi consilio, quo iure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent, pronunciare precepit*.

86) DH IV, Nrr. 484, 482, 483.

87) E. LIEDL, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der Freien Reichsstadt Augsburg, 1958, S. 15 f.

88) GAUPP (wie Anm. 24) I, S. 151 ff.

89) Preuß. UB I, Nr. 261. Zerschnitten, Cassum. vgl. dazu Gertrud SCHUBARTH-FIKENTSCHER, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, 1942, S. 374 ff.; J. SEMBRITZKI, Geschichte der Stadt Memel I, 1902.

flecken und Städten hätten.<sup>90)</sup> Das Vorhaben wurde so abgewickelt, wie im Juli 1252 vereinbart. Die Burg war ein Jahr später fertig. Sowohl der Ordensmeister als auch der Bischof haben die Gefahr, daß die Bewohner der Stadt eine rechtlose Zeit durchlebten, ausgeschaltet. Man verließ sich weder darauf, daß die Bewohner sich allmählich ein eigenes Recht entwickelten, noch gab man ihnen den vagen Hinweis auf ein älteres Recht, etwa auf Thorn oder Lübeck, sondern die Stadtgründer schrieben zwei Städte, Dortmund und Lübeck, mit der Bitte um Übersendung ihrer Rechte an. Hält man sich an die im Stadtgründungsvertrag genannten Termine, so war der Codex des lübischen Rechts, der bekanntlich erhalten ist, in dem Augenblick in Memelburg zur Stelle, als die ersten Siedler in die Hausstellen einzogen.<sup>91)</sup> Eine rechtlose Zeit der Bürger in der neuen Stadt war dadurch vermieden. Auch Dortmund, das als Namen der neuen Stadt Neu-Dortmund empfahl, übersandte sein Recht.<sup>92)</sup> Lübeck wies darauf hin, daß es sein Recht von Heinrich d. L. empfangen habe, und beide Städte betonten, daß ihre Rechte vom Kaiser bestätigt worden seien.

Die Gleichzeitigkeit oder doch die zeitliche Nähe von Stadtgründung und Mitteilung des vollständigen Rechts der Mutterstadt ist im Neusiedelland häufiger zu beobachten als im Altsiedelland. Das bekannteste Beispiel ist die Mitteilung des Rechts von Halle an Neumarkt, die 1235 auf Veranlassung Herzog Heinrichs I. von Schlesien geschah.<sup>93)</sup> Die Stadt ist 1223 bezeugt. Es liegt also auch hier noch ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen Stadtgründung und Rechtsmitteilung.<sup>94)</sup> Man kann davon ausgehen, daß die Anfrage von Neumarkt die erste schriftliche Aufzeichnung des hallischen Rechtes überhaupt bewirkt hat.

Ob die Stadt Güstrow bei ihrer Gründung im Jahre 1222 das vollständige Schweriner Recht erhalten hat, wie es in der Bestätigungsurkunde von 1228 für Güstrow<sup>95)</sup> enthalten ist, muß zumindest offen bleiben. Ich halte es für möglich, daß Güstrow 1222 nur einen allgemeinen Hinweis auf das Recht von Schwerin erhielt. Auffallend bleibt jedenfalls, daß das Güstrower Privileg von 1228 mit dem Text des Schweriner Rechts beginnt und erst im Anschluß daran den Bürgern die Rechte an Grund und Boden verliehen werden.

90) Preuß. UB I, Nr. 262. Zerschnitten.

91) Preuß. UB I, Nr. 291. – A. METHNER, Das Lübische Recht in Memel, in: *AltpreußForsch* 10, 1933, S. 262–298.

92) Preuß. UB I, Nr. 321.

93) Abdruck: A. BIERBACH, UB Halle I, Nr. 224; vgl. dort die Vorbemerkung zur Überlieferungsgeschichte.

94) R. KÖTZSCHKE, Der hallische Schöffenbrief für Neumarkt in Schlesien und das ältere Neumarkter Recht, in: *ZRG GA* 31, 1910, S. 146 ff. – SCHUBART-FIKENTSCHER, *Stadtrechte* (wie Anm. 89), S. 187 ff. mit weiterer Literatur. Dort auch Erörterung der Datierung von Stadtgründung und Rechtsmitteilung.

95) Elenchus (wie Anm. 81), Nr. 139. Mecklenburgisches UB I, Nr. 359. – SCHUBART-FIKENTSCHER, *Stadtrechte* (wie Anm. 89), S. 453 ff.

Nach der Übertragung des Grund und Bodens der Stadt an die Bürgerschaft verlor der Stadtherr das Verfügungsrecht über die *areae* und die auf ihnen ruhenden Grundlasten; letztere konnte er nur noch von der sich selbst verwaltenden Gemeinde einfordern. Außerdem nahm er auf einzelne Hoheitsrechte innerhalb des Stadtgebietes wie Gericht, Zölle oder Münze Einfluß, sofern er sie nicht aus Geldnot an die Bürgerschaft versetzte. Der Prozeß der Verschriftlichung der Verwaltung, der in Deutschland nur mit Verzögerung in Gang kam, verlief innerhalb der Stadt ohne Einwirkung des Stadtherrn. Hier entstand den Städten, den gegründeten sowohl wie den alten, eine eigene Aufgabe; die Notwendigkeit ihrer Lösung haben die Städte schnell erkannt. Die Anlässe zur Ausbreitung der Schriftlichkeit innerhalb der Stadtmauern waren rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und siedlungstechnischer Natur.

Einmal zeigte es sich sehr bald, daß für die meisten Neugründungen der im Gründungsprivileg gegebene Hinweis auf das Recht einer Mutterstadt nur ein unzureichender Behelf für die Lösung interner Rechtsprobleme war. Selbst wenn die Mutter- der Tochterstadt ihr vollständiges Recht übersandt hatte, mochte es sich zeigen, daß dieses unvollständig war, daß es nicht allen im täglichen Rechtsleben vorkommenden Fällen genügen konnte. Die Lücken füllte die »statuarische Willkür«. »Das Satzungsrecht der mittelalterlichen Stadt hat . . . als Motor der städtischen Rechtsentwicklung, der Schaffung von Rechtsnormen für die neu auftauchenden Aufgaben und Probleme städtischen Lebens eine Rolle von schlechthin nicht zu überschätzender Bedeutung gespielt. Das autonome Stadtrecht, der alle Gebiete bürgerlichen Lebens umfassende Rechtskreis geht zum ganz wesentlichen Teil auf die genossenschaftliche Verwillkürung besonderen Rechts durch die Stadtgemeinde und ihre Organe zurück«, stellt W. Ebel fest.<sup>96)</sup> Über die von Ebel herausgestellten Entstehungsumstände und Voraussetzungen der Geltung der Willküren kann hier nicht gesprochen werden. Abgesehen von der allgemeinen, durch nichts mehr aufzuhaltenden Tendenz, alles aufzuschreiben, ergab sich für die statuarischen Willküren aus zwei Gründen die Notwendigkeit der Aufzeichnung: die statuarische Willkür durfte geltendem Recht nicht widersprechen, sie mußte also inhaltlich kontrollierbar sein. Zweitens lag einer ihrer Geltungsgründe in der jährlichen Neubeliebung<sup>97)</sup> durch alle Bürger. Auch dies setzte eine Formulierung des Wortlautes voraus, die jederzeit vor der Bürgerschaft wiederholt werden konnte.

Nicht allein, weil man den schriftlichen Rechtsbeweis forderte, sondern auch weil die durch die komplizierte Rechtsstruktur der Stadt notwendige Zahl der Rechtssätze niemand in der notwendigen Genauigkeit im Gedächtnis bewahren konnte, war die schriftliche Aufzeichnung des Stadtrechtes erforderlich. So eindrucksvoll die Nachrichten

96) W. EBEL, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, 1953, S. 46 ff. – Selbst in einer rechtlich so produktiven Stadt wie Lübeck genügten die vorhandenen Satzungen bei weitem nicht für die Lösung auftretender rechtlicher Fragen. Das zeigen die von W. Ebel veröffentlichten 4 Bände »Lübecker Ratsurteile«, 1955 ff.

97) W. EBEL, Willkür (wie Anm. 96), S. 53.

von den Gedächtnisleistungen schriftloser Völker, von denen einzelne Personen Tausende von Strophen eines Epos zitieren können, sein mögen, man darf das nicht überschätzen. Das in einer mittelalterlichen Stadt gültige Recht dürften kaum die Mitglieder der alternierenden Räte im Kopf gehabt haben, geschweige denn die gesamte Bürgerschaft. Daß man mit dem Erinnerungsvermögen nicht die rechtlichen Belange einer Stadt, nicht einmal ihr Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Stadtherrn regeln konnte, dafür haben wir Beispiele. 1245 war offensichtlich die Urkunde abhanden gekommen, die die Beziehungen zwischen dem Bischof von Lüttich und der Stadt Maastricht regelt; denn es ist von der *asportatio carte* die Rede.<sup>98)</sup> Man holte ein Weistum ein. Wichtige Angaben über die Rechte machte ein Hermannus Suevus aus Utrecht über die Rechte des Bischofs von Lüttich. Seinen Aussagen stimmte eine lange Reihe namentlich genannter Zeugen in folgendem Tenor bei: *Heinricus de Molendino, scabinus, iuratus, testis, in omnibus et per omnia concordat predicto Henrico villico*. Als 1482 die Stadt Kahla bei Jena nichts anderes zu beweisen hatte, als daß sie die Niedergerichtsbarkeit vollständig und ein Drittel der Obergerichtsbarkeit besessen hatte, worüber ihre Urkunde verbrannt war, holte sie bei 11 Institutionen und Einzelpersonen Weistümer über diesen Tatbestand ein.<sup>99)</sup>

Ein anderer Grund zur Aufzeichnung des Stadtrechts war das Mißtrauen der verschiedenen sozialen Gruppen, in die sich die Städte im 13. und 14. Jahrhundert aufspalteten. Daß es ihm um die Rechtsgleichheit für Arme und Reiche durch Unveränderlichkeit des geschriebenen Rechts ginge, sagte der Rat von Hildesheim, als er ca. 1300 eine Kommission von Vier aus dem Rat und Vier aus den Ämtern einsetzte, »daß sie der Stadt Recht aufschreiben ließen, wie es sie dünkte, daß es der Stadt und sowohl den Armen als den Reichen zugute komme. Was sie aufzeichnen ließen, das sollen die Ratmänner . . . ewiglich halten. Was von diesen Acht in der Stadt Buch geschrieben ist, sollen sie unverbrüchlich den Armen und den Reichen unverändert (*like*) halten.«<sup>100)</sup>

Ebenso deutlich wie in Hildesheim tritt in Goslar hervor, daß die wirtschaftlich und sozial differenzierte Stadt des Spätmittelalters nach einem Recht leben muß, und zwar nach einem durch Schriftlichkeit kontrollierbaren Recht. In der Vorrede zum Goslarer Rechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert heißt es, dieses von den Kaufleuten, Wollwirkern und Gilden verwillkürte Recht *in dit boch willet bringhen, uppe dat it deste redelekere*

98) Elenchus (wie Anm. 81) S. 465, Nr. 43.

99) PATZE, Rechtsquellen Altenburg (wie Anm. 37), S. 9 ff.

100) DOEBNER, UB Stadt Hildesheim II, Nr. 547. – F. ARNECKE, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217–1443, Phil. Diss. Marburg 1913, S. 93. – J. H. GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim I, 1922. Neudruck 1976, S. 83 ff. – Als Grund für die Aufzeichnung der Rechte von Dinant und Gertruidenberg wurde angegeben, man wolle damit einer Minderung des Rechts vorbeugen. Die Notwendigkeit eines schriftlichen Beweises zur Behauptung geltenden Rechts ist damit klar zum Ausdruck gebracht; Elechenus (wie Anm. 81), S. 295 u. 447.

*si mallikem na rechte to to verschedene.*<sup>101)</sup> Mehrfach wird die Auffassung wiederholt, daß nur das von den genannten Gruppen gebilligte und aufgezeichnete Recht Kraft besitzen sollte. Jährlich wurden zwei Ratmänner mit der Verwahrung des Buches beauftragt. Diese sollten darüber wachen, daß niemand Recht eintrage, das Rat, Kaufleute, Wollwirker und Gilden nicht vorher geprüft hätten. Ohne Erlaubnis des Rates durfte niemand das Recht ausschreiben, auch Gäste durften nur mit des Rats Erlaubnis das Recht lesen. Man kann ermessen, was es unter diesen Umständen bedeutete, wenn der Goslarer Rat 1354 eine Zweitschrift dieses Rechtsbuches an den Rat von Altenburg bei Leipzig verschickte, weil Altenburg mindestens seit 1256 Rechtsweisung nach Goslar hatte. Der Kodex ist leider nicht erhalten, aber die Begleiturkunde besagt, daß er besiegelt war.<sup>102)</sup> Durch diese Beglaubigung machten die Goslarer kund, daß sie den Rechtskodex für eine in ihrem Rechtsinhalt abgeschlossene, unveränderliche Urkunde hielten.

Solcher Auffassung, daß schriftlich fixiertes Recht um kein Wort geändert werden darf, scheinen die Mitteilungsurkunden zu widersprechen, die sich an der Spitze mancher Codices lübischen Rechts finden. Sowohl in der lateinischen Mitteilung für Danzig 1263 als auch in der deutschen für Memelburg 1254 behauptet der Lübecker Rat, der Codex enthalte das ihm von Heinrich d. L. verliehene Recht.<sup>103)</sup> In der Mitteilung für Memelburg heißt es, die Gesetze seien ihnen von Heinrich d. L., dem *buwere der stat Lubeke*, gegeben worden, Friedrich I. und Friedrich II. hätten sie bestätigt. Obwohl der Rat selbst in einem Rechtscodex noch die direkte Verbindung zwischen dem Stadtgründer und dem folgenden viel umfangreicheren als ursprünglich verliehenen Recht herstellte, stimmen die Artikel der beiden Codices nicht überein. Es kam dem Rat von Lübeck also nicht darauf an, das authentische Recht der Gründungszeit mitzuteilen, sondern den jeweils gültigen Entwicklungsstand seines Rechtes. Zweifellos wären die Lübecker Ratsherren erstaunt gewesen, wenn man sie der Täuschung geziehen hätte. Die Beispiele Goslar und Lübeck mögen in der Gegenüberstellung ebenfalls dazu die-

101) Das Stadtrecht von Goslar, hg. von W. EBEL, 1968, S. 29.

102) H. PATZE, Die Rechtsquellen der Städte im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg (MitteldeutForsch 79), 1976, S. 10, Nr. 7. – Für das von Ludwig dem Bayern 1340 bestätigte Münchener Stadtrechtsbuch, das mit dem Kaisersiegel beglaubigt war, bürgerte sich die Bezeichnung »Versiegeltes Buch« ein; P. DIRR, München in der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Einführung in das Urkundenwerk, Denkmäler des Münchner Stadtrechts Erster Bd. 1158–1403, 1934, S. 90 ff. – Ebenfalls besiegelt war die Aufzeichnung des Rechts von Winterthur, die diese Stadt im Jahre 1297 an Mellingen gab. Der Abschrift der Urkunde Rudolfs von Habsburg für Winterthur geht die Mitteilungsurkunde von Winterthur an Mellingen voraus; dort heißt es: *und wan sūd dū vōgenanden reht und frihait nūt geriben hatten, darumbē so haben wir durch der vōgenanden burgere bette unsere brieft und unsre altun gewonhait abschrift gegeben under unsere stat insigel*; E. T. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1851 f., Neudruck 1966, S. 138.

103) J. F. HACH, Das alte lübische Recht 1839, Neudruck 1969, S. 185 u. 379 f. – Über den zeitlichen Ansatz des sogen. Danziger Codex vgl. W. EBEL, Lübisches Recht I, 1971, S. 179 f.

nen, daß man mit der urkundenkritischen Methode nicht unbesehen auf Stadtrechte losgehen kann.

Willkürrecht, subjektive Gerechtigkeiten, übernommene Landrechtsbücherteile verschmolzen allmählich zu einem einheitlichen gebietsmäßig geltenden Stadtrecht. Die aus verschiedenen Quellen gespeisten Stadtrechte erforderten die schriftliche Aufzeichnung. Eine Stadt magdeburgischen Rechts, die im Augenblick ihrer Gründung – setzen wir den Idealfall – mit der Mutterstadt identisches Recht haben mochte, mußte dies zwangsläufig weiterentwickeln, Mutter und Tochter bildeten zwei zunehmend differenzierte Rechte aus.

W. Ebel<sup>104)</sup> hat gezeigt, daß der Bürgereid die Bürgerschaft nicht nur zum Gehorsam gegen den Rat verpflichtete, sondern sie, sooft er geleistet wurde, an das Stadtrecht band. Von den hier genannten Stadtrechten forderte die Berner Handfeste von jedem Einwohner, der das 15. Lebensjahr erreicht hatte, zu schwören, daß er alle Rechte und Freiheiten der Stadt beachten werde. Die von vielen Stadtrechten geforderte Verlesung ihres Textes am Tage des Ratswechsels setzte ihre im Wortlaut verbindliche Aufzeichnung voraus.

Diese meist als Statutenbücher bezeichneten Amtsbücher bilden die eine große Gruppe der Stadtbücher.<sup>105)</sup> In Lübeck setzt diese Gruppe im 13., in den meisten anderen Städten erst im 14. Jahrhundert ein. Im allgemeinen überwiegen zunächst die Stadtbücher gemischten Inhalts, da sowohl die gewachsene wie die gegründete Stadt erkannten, daß allein viele Artikel ihres aufgezeichneten Rechtes weitere schriftliche Notizen zur Folge haben mußten. Wie man all das, was geschrieben werden mußte, organisieren würde, war nicht abzusehen. Auch befanden sich die Institutionen der Bürgerschaft in einer ständigen Entwicklung, bedingt durch ihre Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn. So war es natürlich, daß der einzige Stadtschreiber all das, was auf die Organe der Selbstverwaltung zudrängte, zunächst ohne systematische Ordnung festhielt. Gut kennzeichnet das Ratsbuch von Stralsund von 1270 die zunächst unübersichtliche Situation, in der man einsieht, daß geschrieben werden, aber noch nicht, wie geschrieben werden muß: *Iste dicitur liber civitatis, in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus*<sup>106)</sup>. Dann folgen Auflassungen, Satzungen, Bürgerschaftsübernahmen, Obervormundtschaftsgeschäfte, Schuldbekennnisse u. a. Gleichen Charakter trägt das 1257 einsetzende Stadtbuch von Rostock. Ebenfalls von gemischtem Inhalt ist der von 1227–1284 geführte, nur aus anderwärts erhaltenen Eintragungen bekannte *Liber civitatis* von Lübeck gewesen, »seit 1277 aber nahm der *liber* im wesentlichen nur

104) W. EBEL, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, 1958.

105) Konrad BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, in: DtGbl 11, 1910, S. 145–200, P. REHME, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, 1913. Kritische Einwände gegen die von BEYERLE vorgenommene Systematisierung erhebt zu Recht E. PITZ, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln–Nürnberg–Lübeck (MittStadtarchKöln 45), 1959, S. 20 ff.

106) BEYERLE, Stadtbücher (wie Anm. 105), S. 159.

noch die Liegenschaften betreffende Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf: in diesem Jahr trat ihm der *liber, in quo debita conscribuntur*, zur Seite . . .<sup>106)</sup> Da der Rat von Bremen erkannte, daß fehlende Aufzeichnung von Rechtsgeschäften ihm großen Schaden gebracht hatte, ließ er er 1395 – für eine solch bedeutende Stadt auffallend spät – das »Ratsdenkenbuch« anlegen.<sup>107)</sup>

Das im Vergleich zum Landrecht bessere Bürgerrecht in der gegründeten sowohl wie in der gewachsenen Stadt gewann man durch Zuzug oder die Geburt in der Stadt. Um der sich aus dem Bürgerrecht ergebenden rechtlichen und finanziellen Verbindlichkeiten willen mußten Schöffen oder Rat kontrollieren können, welche Personen der Hunderte oder Tausende von Menschen zählenden Stadt das Bürgerrecht besaßen und welche es auf Grund von Straftaten oder Gerichtsurteil verloren hatten. Die Anlage von Bürgerlisten oder Bürgerbüchern<sup>108)</sup> einerseits und von Verfestungs- oder Verzáhlbüchern andererseits war die Konsequenz. Stralsund legte 1277 eine Rubrik für Verfestungen und ein selbständiges Verfestungsbuch 1310 an. Das älteste Verfestungsbuch von Lüneburg beginnt 1279<sup>109)</sup>, 1289 die dortigen Bürgerlisten<sup>110)</sup>.

Der Stadtgemeinde waren durch den Gründer der von der Mauer abgegrenzte Siedlungsraum und die Flur zugewiesen, in der Stadt waren ihm vielfach gleich große Hofstellen zugemessen worden. Die im Vergleich zur Dorfsiedlung ungewöhnlich große Kopfzahl der Stadt zwang zur genauen Kontrolle der Eigentumsrechte an den sich berührenden Hofstellen. In der Stadt war kein Raum, um wie etwa im Dorf und seiner oft sich in der Allmende verlierenden Flur eine Ausbausiedlung zu gründen. Die sich selbst verwaltende Genossenschaft mußte aus fiskalischen Gründen jeden Besitz-

106a) PITZ (wie Anm. 105), S. 312. Vgl. W. EBEL, Lübisches Recht I, 1971, S. 418.

107) Bürgermeister und Rat berieten 1395 über den Nutzen der Stadt und erkannten, *dat menigherleye schade unde vorsumenisse dycke unde vele gheschen is daromme, dat men nichten scref an eyn bock, dar bewylen grot macht an was; uppe dat zulk schade unde vorsumenisse nicht mehr ensche, zo scholet na dessem daghe mer der stad kemerere alle tyd scriven laten in dyt bock alle de stücke, dar macht an is unde de quat vorgheten weren.* Es folgen weitere ins einzelne gehende Weisungen über die Führung des Buches; Bremisches UB I, S. XIII.

108) Vgl. z. B. die Nürnberger Bürgerbücher I: Die Pergamentenen Neubürgerlisten 1302–1448, hg. vom Stadtarchiv Nürnberg, 1974.

109) Das Lüneburger Verfestungsregister beginnt in streng urkundlicher Form und führt dann die einzelnen Proskriptionen auf: *Universis tam presentibus quam futuris presens scriptum audituris vel visuris consules civitatis Luneburgentium in omnium salvatore! Notum sit omnibus presentes litteras legentibus et audientibus, quod hic inscripti sunt qui malignati sunt contra ius civitatis.* Einmal wird im Diktat der Eindruck der beweisfähigen Carta erweckt, zum anderen auch im Wortlaut der Bezug auf das Stadtrecht hergestellt; das Register ist nur schriftlicher Ausfluß des Stadtrechtes; Abdruck: Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, hg. von W. REINECKE, 1903, S. 269.

Als Urkunde mit genauer Beachtung der Formeln gibt sich das Nürnberger Achtbuch von 1285 ff. Es beginnt mit einer Arenga, die das Zeugnis der Schrift hervorhebt, dann folgen die Aussteller und daran schließen sich als eine gleichsam endlose Folge von Dispositiones die Proskriptionen an. Die Serie hat dispositiven Wert (*libro debeant efficaciter intitulari*). *Omnium*

wechsel an den Hofstellen kennen. Die Besitzveränderungen hatten ihren Grund einmal in der Vererbung. Während im Dorf die Hofstelle und die in die Flurordnung seit Generationen eingefügten Feldparzellen einen traditionellen, besitzrechtlich wenig beweglichen Wirtschaftsverbund bildeten, waren Besitzveränderungen in einer von Kaufleuten bestimmten Stadt leichter möglich, denn die Bewohner verfügten über das nötige Bargeld. In einer Zeit, die zum Besitznachweis die besiegelte Carta forderte, wäre diese das gegebene Beweismittel gewesen. Man verzichtete darauf. Aus der Urkunde, dem Traditionsbuch und dem Urkundenregister, wie es die päpstliche Kanzlei und andere kirchliche Schreibstuben kannten, wurde das städtische Gerichtsbuch entwickelt. Meist auf einen Prolog, der die amtierenden Schöffen oder Ratmänner und das Jahr nannte, folgte die Serie der Eintragungen; sie entbehrten zwar eines Beglaubigungsmittels, hatten aber Beweiskraft.<sup>111)</sup> 1266 richteten die Schöffen von Halle auf Grund des Willkürrechtes der Bürger das erste Schöffenbuch ein: . . . *do worden unse herren de scepenen von Halle des tû rade mit der borgere wilkore, dat se bescriven leten alle de gave, de vor gerichte und vor den scepenen gegeven wurde, der stat gemene armen unde den riken tû eren unde tû vromen unde tû not.*<sup>112)</sup> Nach der Aufzählung der Schöffen beginnen die Eintragungen der Rechtsgeschäfte.

Das Verfahren der Eintragung der Stadtbücher hatte gegenüber den Schreinskarten von Köln und der fortlaufenden Heftung von Schreinskarten zum Rotulus in Andernach (seit ca. 1190) den Vorteil, daß sie gegen Verlust gesichert waren und das Stadtgericht den Überblick über alle Güterbewegungen in der Stadt hatte. In protokollarischer Form äußerten sich Vogt und Ratmänner von Lüneburg über den Zweck der

*habere memoriam divinum est potius quam humanum; necesse est, ut statuta sive statuenda scripture testimonio commendentur, ne a memoria hominum recedant penitus et evanescent. (E)go igitur Bertholdus scultetus dictus Phinzink, consules ac universitas civium in Nurenberch ex unanimitate consilio statuentes, ut proscripti nostre civitatis et pene cuiuslibet excedentis inflicte, qui iurati pollicentur civitatem evitare, eorum nomina huic libro debeant efficaciter intitulari. Hic notantur proscripti. Item ad queremoniam . . .* W. SCHULTHEISS, Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, 1960, S. 1. Wenn die Geächteten schworen, die Stadt nicht wieder zu betreten, so schworen sie sich gleichsam wieder aus der durch Bürgereid begründeten Schwurgemeinschaft der Stadt aus.

110) Anlaß für die Anlage von städtischen Amtsbüchern konnten wichtige Einschnitte im Verfassungsleben einer Stadt sein. 1311 setzt die Reihe der Bürgermeister in Frankfurt ein, und im selben Jahre wurde das erste Bürgerbuch angelegt; Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311–1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387, hg. von D. ANDERNACHT u. O. STAMM (VeröffHistKommFrankf 12), 1955.

111) Die erste Eintragung der Registra litterarum scabinorum von Breslau (1345) vermerkt auch die Besiegelung. Im übrigen ist die protokollarische Eintragung mit Nennung der Schöffennamen und des Rechtsgeschäftes gewahrt; P. REHME, Über die Breslauer Stadtbücher, 1909, S. 148. – Die Anweisungen für die Führung des Stadtbuches des Weichbildes Sack in Braunschweig zeigen, daß der Rat die Eintragungen als Urkunden betrachtete; UB Stadt Braunschweig III, Nr. 280 (1330).

112) A. BIERBACH, UB Halle 5 (Gq.Prov.Sachs. Nr. 10) I, Nr. 320.

Anlage ihres Stadtbuches 1290: . . . *librum, qui vulgariter nominandus est Liber civitatis, per manum Nicolay notularii nostri in hunc modum decrevimus componendum: ut, quicumque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro atque huius anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur; . . . huius inscriptionis serie tempore perpetuo duratura.*<sup>113)</sup> Es wird gesagt, daß die Eintragungen, wenn sie unter der Zeugenschaft der regierenden Ratmänner und unter dem Geschäftsjahr, auf dessen Eintragung besonders hingewiesen wird, erfolgen, ewige Geltung haben sollen. Mithin hat der Eintrag ohne Siegelbeglaubigung aber auch ohne Beziehung der noch lebenden Zeugen Beweiskraft.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Bildung und Spezialisierung der städtischen Selbstverwaltung, die Aufgliederung des Rates in einzelne Behörden und die diesen folgende Anlage besonderer sachbezogener Stadtbücher darzustellen. E. Pitz hat diese Zusammenhänge für Köln, Nürnberg und Lübeck aufgezeigt<sup>114)</sup>. Die Anstöße zu dieser Entwicklung der Schriftlichkeit in der Stadt liegen in den Stadtrechten im weitesten Sinne des Wortes. Das trifft sowohl für die »gewachsenen« als auch die gegründeten Städte zu, wie wir nochmals betonen möchten.

Die Beziehung zwischen Stadtrecht und Schriftlichkeit tritt in den Gründungsstädten besonders deutlich zutage, weil die bodenrechtliche Konstituierung der Bebauungsfläche im Urkundenzeitalter einen Beurkundungsakt verlangt. Während in den alten Bischofsstädten des Westens vornehmlich von der kaufmännischen und handwerklichen Bevölkerung das Stadtrecht erst in langen Kämpfen vom 12. bis 14., ja 15. Jahrhundert errungen werden kann, wird es in den Gründungsstädten als ein dingliches Recht verliehen, das an dem zur Constructio der Stadt gehörigen Boden haftet. Es setzt sich aus einer Vielzahl von Rechten, die in ihrer Qualität im Vergleich zum Landrecht Freiheiten darstellen, zusammen. Die Wahrnehmung dieser Freiheiten durch die Stadtbevölkerung erfordert eine schriftliche Verwaltung. Trotz der von den Stadtgründern individuell gewährten Rechte setzte sich, durch praktische Erfahrung gegründet, ein Kanon von Rechten durch, der hinsichtlich des Rechtsinhaltes einen Typ von Stadtrechten gegründeter Städte bewirkte.

113) Lüneburgs ältestes Stadtbuch (wie Anm. 91), S. 21.

114) vgl. Anm. 105. Nicht nur die Aufgliederung der städtischen Verwaltung, sondern auch besondere Ereignisse im Leben der Stadt konnten Anlaß geben, neue, inhaltlich bestimmte Stadtbücher anzulegen. W. SCHULTHEISS (Acht-, Verbots- und Fehdebücher [wie Anm. 109] S. 30\*) vermutet, daß die Errichtung der Reichslandvogtei Nürnberg durch Kg. Albrecht I. zur Kodifizierung des Satzungsrechtes der Stadt geführt haben könne. Die Anlage des »Roten Buches« von Ulm wird mit der Gründung des Schwäbischen Städtebundes 1376 in Zusammenhang gebracht; »den Inhalt bilden Aufzeichnungen über das städtische Leben nach all seinen Richtungen«. Das rote Buch der Stadt Ulm, hg. v. C. MOLLWO (WürttGqu 8), 1905, Einl. S. 10. Wenn Ks. Ludwig d. B. der Stadt Ulm 1346 durch Urkunde die Anlage eines Achtbuches erlaubte (ebenda S. 12), so mag er von der Auffassung ausgegangen sein, daß es sich bei der Acht und dem Recht zu ihrer Registrierung um ein königliches Recht handele.